

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe über die Beschwerde der Lyonesse Austria GmbH und der Lyonesse Europe AG, vertreten durch die Piaty Müller-Mezin Schoeller Rechtsanwälte GmbH, Glacisstraße 27, 8010 Graz, gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 21.12.2012, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, erhoben die Lyonesse Austria GmbH und die Lyonesse Europe AG (in der Folge: Beschwerdeführerinnen) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF G gegen den ORF (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen der Berichterstattung über die Beschwerdeführerinnen im Rahmen der am 13.11.2012 und am 27.11.2012, jeweils ab 21:05 Uhr in ORF 2 ausgestrahlten Sendungen „Report“. Die Beschwerdeführerinnen beantragten die Feststellung, dass der Beschwerdegegner die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G dadurch verletzt habe, dass den Beschwerdeführerinnen im Rahmen der Berichterstattung keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen sie gerichteten Vorwürfen und dabei insbesondere zum Vergleich ihres Vertriebssystems mit illegalen „Pyramidenspielen“ gegeben wurde.

Darüber hinaus beantragten die Beschwerdeführerinnen die Veröffentlichung der ihrer Beschwerde stattgebenden Entscheidung gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G durch Verlesung im Programm ORF 2 in der im Beschwerdeschreiben ausgeführten Form.

1.1.1. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführerinnen stützen ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und c ORF-G und begründen dies damit, dass durch die behauptete Rechtsverletzung eine unmittelbare Schädigung materieller und immaterieller Natur entstanden sei oder zumindest im Bereich des Möglichen liege und zudem die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführerinnen durch die behauptete Verletzung berührt würden.

Im Übrigen führen die Beschwerdeführerinnen zur Beschwerdelegitimation aus, dass nicht nur eine Wahrscheinlichkeit der unmittelbaren Rufschädigung und des wirtschaftlichen Fortkommens der Beschwerdeführerinnen durch die einseitige Berichterstattung des Beschwerdegegners vorliege, sondern mit Gewissheit bereits ein materieller bzw. immaterieller Schaden entstanden sei; dies vor allem im Hinblick darauf, dass die Beschwerdeführerinnen ein in den Massenmedien, insbesondere im Internet und auch in zahlreichen Printmedien, vertretenes Unternehmen führen und auf diesem Wege Kunden angesprochen werden. Die beschwerdegegenständliche Berichterstattung sei nicht nur in einer zur Hauptabendprogrammzeit österreichweit ausgestrahlten Sendung erfolgt, darüber hinaus konnten die Beiträge tage- bzw. wochenlang im Internet auf „<http://tvthek.orf.at>“ von einer breiten Öffentlichkeit weltweit abgerufen werden. Auch auf der Plattform „Youtube“ sei die Verbreitung dieser Beiträge erfolgt, welche mittlerweile durch die Beschwerdeführerinnen unterbunden wurde.

Die Unmittelbarkeit der Schädigung ergebe sich allein daraus, dass die Beschwerdeführerinnen in allen Sendungen namentlich genannt worden seien. In diesem Zusammenhang verweisen die Beschwerdeführerinnen auf die im weiteren Vorbringen dargestellten, aus der Berichterstattung des Beschwerdegegners resultierenden, für sie nachteiligen Folgen.

Zum Nachweis legten die Beschwerdeführerinnen einen Screenshot der Homepage „<http://tvthek.orf.at>“ mit dem Beitrag „Geldmaschine Lyoness“ vom 13.11.2012 sowie ein Transkript des beschwerdegegenständlichen Beitrags der Sendung „Report“ vom 13.11.2012 vor.

1.1.2. Zum Beschwerdevorbringen

Die Beschwerdeführerinnen führen einleitend aus, dass sie eine internationale bzw. nationale Einkaufsgemeinschaft seien, die den Teilnehmern ermögliche, durch die Gesamtheit ihrer erledigten Einkäufe vergünstigte Konditionen in Form von Prämien, Boni und anderen Vorteilen im Zuge eines Treueprogrammes zu erreichen.

Die Beschwerdeführerinnen fassen ihre wesentlichen Kritikpunkte an den beschwerdegegenständlichen Berichten der Sendungen vom 13.11. und 27.11.2012 unter Hinweis auf die in der Beschwerde transkribierte und zudem als Screenshot beigelegte Kurzzusammenfassung des bis vor einiger Zeit in der ORF-TVthek (<http://tvthek.orf.at>) abrufbaren Beitrages wie folgt zusammen:

Anlass für die Beschwerde sei demnach primär der Beitrag „Geldmaschine Lyoness“ in der Sendung „Report“ vom 13.11.2012 in ORF 2, der im Mittelpunkt der Berichterstattung über die Beschwerdeführerinnen gestanden sei. Dieser Beitrag habe gegen das Objektivitätsgebot verstoßen, etwa weil die zuständige Redakteurin Eva Maria Kaiser sich auf unzuverlässige Informationsquellen berufen und diesen breiten Raum eingeräumt habe. Hierauf habe schließlich die Unausgewogenheit der Folgeberichterstattung am 27.11.2012 basiert, bei der die wichtigsten Handelspartner der Beschwerdeführerinnen vom Beschwerdegegner so lange mit Aussagen der unzuverlässigen Informationsquellen konfrontiert worden seien, bis diese das Vertrauen in die Beschwerdeführerinnen und deren Partnerqualitäten verloren hätten. Hinsichtlich der Folgesendung vom 27.11.2013 bemängeln

die Beschwerdeführerinnen zudem, dass zu deren Beginn der Aufruf an die Zuseher gestartet worden sei, sich einem Verfahren in der Schweiz anzuschließen, wodurch die Redakteurin des Beschwerdegegners in unsachlicher Weise ihre subjektive Wertung in die Sendung habe einfließen lassen. Hierdurch sei in gravierender Art und Weise gegen die Programmgrundsätze des § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G verstoßen worden, die den Beschwerdegegner zu einer umfassenden, unabhängigen, unparteilichen und objektiven Information sowie zu sachlichen und auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhenden Moderationen, Kommentaren und Analysen verpflichten.

In weiterer Folge geht die Beschwerde im Detail auf die einzelnen, als unzuverlässig bezeichneten Informationsquellen ein:

Demnach seien im Report-Beitrag vom 13.11.2012 zwei anonymisierte Opfer zu Wort gekommen, die anhand von Stimme und Körper eindeutig als ehemalige Lyoness-Manager identifizierbar gewesen seien. Diese seien völlig verumumt als einfache und schwer enttäuschte Mitglieder so dargestellt worden, dass sie der Anziehungskraft von Lyoness erlegen und – so die indizierte Gesamtbetrachtung – in ihren wirtschaftlich hohen Erwartungen bei der Überweisung von EUR 2.000,- bitter enttäuscht worden seien. Hierbei habe der Beschwerdegegner, obwohl die zuständige Redakteurin exakt über das Strafverfahren informiert gewesen sei, dem Zuschauer jedoch verschwiegen, dass es sich bei den angeblich mit EUR 2.000,- schwer geschädigten anonymen Opfern um zwei Straftäter handle, die vor ihrer Verurteilung auf die Beschwerdeführerinnen massiv Druck ausgeübt hätten. Bei ordentlicher Recherche wäre bekannt geworden, dass es sich bei den beiden Personen um die Erstatte der Anzeige gegen die Beschwerdeführerinnen bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft handle, welche jahrelang als Geschäftsführer bzw. Sales-Direktor für Lyoness Italia s.r.l. selbstständig tätig gewesen seien. Die interviewten Personen seien am 06.11.2012 vor dem Landesgericht für Strafsachen Klagenfurt jeweils der Untreue für schuldig befunden und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. In diesem Urteil sei der Privatbeteiligten Lyoness Italia s.r.l. der zur Gänze begehrte, veruntreute Betrag von EUR 1.463.494,- zugesprochen worden. Dieses Urteil sei nicht rechtskräftig.

Dem Strafverfahren sei der Versuch der beiden Anzeiger vorausgegangen, sich auf eine nicht existente Vereinbarung mit dem Gründer der Firmengruppe, Hubert Freidl, zu berufen, was sich allerdings im Zuge des Verfahrens als für sie nicht zielführend herausgestellt habe, zumal zu keinem Zeitpunkt eine solche Vereinbarung tatsächlich bestanden hätte. In weiterer Folge sei versucht worden, die veruntreuten Summen über den angeblichen Geschäftserfolg zu rechtfertigen. Wesentlich sei in diesem Zusammenhang jedoch, dass sowohl während der Hauptverhandlungen als auch in den Zeiträumen dazwischen über den rechtlichen Vertreter der beiden wiederholt versucht worden sei, die Beschwerdeführerinnen zu einer Vereinbarung zu bewegen, der zufolge Hubert Freidl die behauptete Vereinbarung im Verfahren vor dem Landesgericht Klagenfurt zugeben hätte sollen, damit die Anzeiger davon abgehen würden, die Lyoness-Firmengruppe in Misskredit zu bringen bzw. Tatsachen zu behaupten, die nachweislich wahrheitswidrig seien.

Der Gipfel dieses geradezu als versuchte Nötigung empfundenen Verhaltens (das mit der Durchsetzung berechtigter Ansprüche überhaupt nichts mehr zu tun habe) seien die Aussagen in der ORF-Sendung „Report“ vom 13.11.2012 und die Bereitschaft des Beschwerdegegners gewesen, dieser „Show“ der beiden nicht rechtskräftig verurteilten Verbrecher trotz der Unzuverlässigkeit der Informationsquelle ein derart breites Podium einzuräumen, ohne dass den Beschwerdeführerinnen auch nur eine Sekunde lang Gelegenheit gegeben worden sei, auf den konkreten Vorwurf dieser beiden Personen zu antworten. Eindeutiger und in der Ausführung gröber könne ein Verstoß gegen das Objektivitätsgebot wohl nicht gestaltet sein.

Die Beschwerdeführerinnen bringen weiters vor, dass der im Beitrag vom 13.11.2012 zu Wort gekommene Gutsverwalter Günther Thallinger von einem der zuvor erwähnten,

verurteilten Ex-Manager namens Kreuzer informiert, angeworben und nach dem Informationsstand der Beschwerdeführerinnen von diesem bzw. dessen Anwalt Dr. Huainigg dem Beschwerdegegner zur weiteren Druckausübung als „unbeteiligter Zeuge“ präsentiert worden sei. Dass die Redaktion des Beschwerdegegners genau diesen Köder aufgenommen und ihm breites Podium eingeräumt habe, sei nach Auffassung der Beschwerdeführerinnen vor dem Hintergrund, dass ihre Firmengruppe etwa drei Millionen Mitglieder habe und im Vertrieb mehrere tausend Personen tätig seien, unsachlich und verzerrend, zumal die Beschwerdeführerinnen mit den Vorwürfen Thallingers nie konfrontiert worden seien. Entgegen der seitens Günther Thallinger auf Nachfrage der Redakteurin aufgestellten Behauptung und dem vom Beschwerdegegner suggerierten Eindruck, dass Günther Thallinger für die einbezahlten EUR 2.000,- nichts bekommen hätte, habe dieser natürlich reale Gutscheine anbezahlt, auf welche er auch einen Anspruch habe. Trotz nahezu fehlender Aktivität habe Günther Thallinger überdies EUR 60,- erwirtschaftet, die ihm auch ausbezahlt worden seien und jene drei Prozent Verzinsung darstellen, welche er sich nach eigenen Angaben erwartet habe. Zur Untermauerung dieses Beschwerdevorbringens legten die Beschwerdeführerinnen ein Transkript des Beitrags vom 13.11.2012 und einen Auszug der Stammdaten von Günther Thallinger vor.

Das Beschwerdevorbringen wendet sich schließlich gegen die im Beitrag vom 13.11.2012 in der Person des Tischlers Wolfgang Katteneder herangezogene Informationsquelle, welche ebenfalls der Untermauerung des Vorwurfs großer Schäden und des Pyramidenspiels dienen sollte. Wolfgang Katteneder sei als verlässlicher Tatsachenlieferant interviewt worden, habe sich aber als ebenso unzuverlässig erwiesen, ohne dass den Beschwerdeführerinnen auch hier nur eine Sekunde Gelegenheit gegeben worden sei, zu diesem konkreten Fall Stellung zu nehmen. Wolfgang Katteneders Ehefrau habe sich vor über einem Jahr ohne Wissen ihres Gatten an die Beschwerdeführerinnen gewandt und habe aufgrund seines angeschlagenen Gesundheitszustandes um Rückerstattung des gezahlten Geldes gebeten, da sie um den Handwerksbetrieb fürchte. Ihr Mann sei schon damals depressiv gewesen. Die Beschwerdeführerinnen hätten – sogar unter Verzicht auf die Kulanz-Stornogebühr – im November 2011 die gesamte Summe zurückerstattet. Wolfgang Katteneder sei daher niemals geschädigt worden, wobei auch dies, sowohl objektiv als auch mangels professioneller und vollständiger Recherche subjektiv vorwerfbar, in der Berichterstattung des Beschwerdegegners unerwähnt geblieben sei. Zur Untermauerung dieses Vorbringens verwiesen die Beschwerdeführerinnen auf das vorgelegte Transkript des Beitrags vom 13.11.2013, und legten zwei Schreiben, die die Vertragsbeendigung mit Wolfgang Katteneder dokumentieren sollen, eine Bestätigung vom 10.11.2011 über die Rücküberweisung der gesamten Gutscheineinzahlungen in Höhe von EUR 32.800,- von Werner Kaiser sowie eine Überweisungsbestätigung vom 10.11.2011 an Wolfgang Katteneder vor.

Einen weiteren Beschwerdepunkt bildet die Einbeziehung von Rechtsanwalt Mag. Eric Breiteneder, welcher dem Beschwerdevorbringen zufolge seit ca. zwei Jahren versuche, durch ständige Pressekontakte zu seinem Spezialgebiet „Sammelklage“ auch eine „Lyoness-Sammelklage“ hinzuzufügen. Würde man (objektiv) beurteilen, dass es nach dessen Darstellung 60 zu vertretende Lyoness-Business-Partner gebe (von denen die Beschwerdeführerinnen gerade 20 kennen, die alle zur Gänze befriedigt wurden), und würde man weiters mit der nötigen Bereitschaft zur Objektivität beurteilen, dass es viele tausende Vertriebspartner und 2,3 Millionen Lyoness-Mitglieder gebe (sich also die Beschwerdefälle in einem vom „Faktor Mensch/Verkäufer“ bestimmten Vertriebssystem im Promillebereich bewegen), so sei auch vor diesem Hintergrund nicht verständlich, wieso die Beschwerdeführerinnen im erwähnten Beitrag mit ihrer eigenen Sicht, den eigenen Zahlenwerken und dem Hinweis auf den vorangeführten Promillebereich nicht sachlich ausgewogen zu Wort gekommen seien. Unerwähnt sei in der Berichterstattung zudem die Einigung und gänzliche Befriedigung mit allen aktiv Klagenden durch die Beschwerdeführerinnen geblieben. Zur Untermauerung dieses Beschwerdepunktes wurde

ebenfalls auf das Transkript des Beitrages vom 13.11.2012 verwiesen und ein Screenshot der Homepage von Rechtsanwalt Mag. Eric Breiteneder vorgelegt.

Zuletzt wenden sich die Beschwerdeführerinnen gegen das mit Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwalt Mag. Erich Mayer geführte Interview und dessen zweimalige Wiedergabe bzw. Einbeziehung im O-Ton, worin der Staatsanwalt erklärte, dass es „konkrete Verdachtsmomente“ gebe. Entgegen der von der Rechtsprechung geforderten Gesamtbetrachtung des Beitrags würde dadurch der verzerre Eindruck erweckt, das Lyoness-System und seine Vertreter stünden kurz vor der Anklage. Tatsächlich werde allerdings seit der auslösenden Anzeige von Rechtsanwalt Dr. Huainigg (dem Vertreter der beiden nicht rechtskräftig zu Haftstrafen und Ersatz von EUR 1,7 Mio. verurteilten Straftäter) mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft auf Augenhöhe und offen kooperiert, und stünde man durch mehrere Befragungen sowie nach mündlichen und schriftlichen Beantwortungen von offenen Details in ständigem Austausch mit dieser. Dass die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft überhaupt nur aufgrund „konkreter Tatverdachtsmomente“ ermitteln dürfe, ergebe sich aus dem Gesetz und sei dem Beschwerdegegner als Selbstverständlichkeit wohl bestens bekannt.

In der Report-Sendung vom 27.11.2012 seien die Aussagen des Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltes ohne jeglichen Anlass zum dritten Mal wiederholt und damit die einseitige, subjektive und unvollständig selektive Berichterstattung durch Vermittlung des Tatverdachts gegen die Beschwerdeführerinnen verstärkt worden. Auch in diesem Punkt verwiesen die Beschwerdeführerinnen zur Untermauerung ihres Vorbringens auf das vorgelegte Transkript der Sendung vom 13.11.2012.

Hinsichtlich der Folgeberichterstattung am 27.11.2012 erklären die Beschwerdeführerinnen zudem, dass ihnen nach der Berichterstattung vom 13.11.2012 von einem der größten österreichischen Vertriebspartner berichtet worden sei, dass Frau Kaiser auf Basis dieses subjektiven, auf unzuverlässigen Informationsquellen beruhenden Recherchematerials und der darauf basierenden Report-Sendung massiv, nachhaltig und gezielt Verunsicherung bei Händlern und Schweizer Partnern betrieben habe, ohne dass dies der Sachverhalt gerechtfertigt habe.

Bei genauer Recherche wäre nachvollziehbar gewesen, dass sich die Beschwerdeführerinnen (entgegen der falschen Darstellung von Dr. Huainigg als Vertreter der beiden anonymen Zeugen gegenüber der Staatsanwaltschaft) seit zehn Jahren überwiegend aus der Handelsspanne, die von Vertriebspartnern bei Einkäufen von Lyoness-Mitgliedern ausgeschüttet werde, finanzieren, weshalb – verständlicherweise – deren Vertrauen in die Rechtskonformität der hervorragende und bestimmende Wert für das Funktionieren des Lyoness-Systems sei. Der Report-Bericht im Ganzen und das mehrfache Zitieren des Staatsanwaltes (der nach der Huainigg-Anzeige korrekt recherchiert habe und mit dem offen, auf Augenhöhe und im Zuge mehrerer Vernehmungen konstruktiv kooperiert werde) führe derzeit zu jener massiven Verunsicherung, die ohne ausreichendes Tatsachensubstrat der Berichte die Kündigung einzelner Vertragspartner bewirken könnte.

Die Beschwerdeführerinnen hätten daher mit anwaltlichem Schreiben vom 26.11.2012 an den Beschwerdegegner (Report-Redaktion und Rechtsabteilung) auf die begangene Rechtsverletzung aufmerksam gemacht und den Beschwerdegegner eingeladen eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Tatsächlich sei unmittelbar vor dem zweiten „Report“ ein zweites Interview mit dem Vertreter der Beschwerdeführerinnen, Mathias Vorbach, geführt worden. Dennoch sei auch die Folgeberichterstattung am 27.11.2012 wieder nicht mit der erhofften und gebotenen Objektivität erfolgt, vielmehr sei auch diese Report-Sendung subjektiv und einseitig gestaltet worden. So seien aus dem Interview mit Herrn Vorbach von der zuständigen Redakteurin – trotz ausführlichen Interviews – nur selektierte Passagen veröffentlicht worden, die es den Beschwerdeführerinnen nicht ermöglicht hätten, dem Vorwurf eines strafrechtlich relevanten Verhaltens, nämlich dem Veranstalten eines

„Pyramidenspiels“ entgegen zu treten. Vielmehr sei auch hier eine einseitige Berichterstattung vorgeführt und der Eindruck der Reportsendung vom 13.11.2012 nur noch weiter verstärkt worden. Zum Nachweis für dieses Beschwerdevorbringen verwiesen die Beschwerdeführerinnen auf den vorgelegten Screenshot der TVthek mit dem Beitrag „Geldmaschine Lyoness“, auf das Transkript des Beitrags vom 13.11.2012, auf das auch an früherer Stelle angeforderte Transkript des Beitrags vom 27.11.2012 sowie das vorgelegte anwaltliche Schreiben an den Beschwerdegegner vom 26.11.2012.

Unter Wiedergabe der aus den Bestimmungen nach § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G fließenden Gebote und Anforderungen für die Gestaltung der Sendungen und Angebote des Beschwerdegegners sowie unter Verweis auf die hierzu existierende Judikatur halten die Beschwerdeführerinnen in weiterer Folge ausführlich fest, dass den beschwerdegegenständlichen Berichten insgesamt erhebliche Vorwürfe gegen ihre Firmengruppe innewohnen würden und das Verhalten der Beschwerdeführerinnen vor allem durch den insgesamt dreimaligen „O-Ton“ des Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltes Mag. Erich Mayer und dessen Hinweis, dass es „konkrete Verdachtsmomente“ gebe, in die Nähe des gerichtlichen Straftatbestandes „Ketten- oder Pyramidenspiele“ im Sinne des § 168a StGB gerückt worden sei.

Im Sinne der zitierten Rechtsprechung wäre der Beschwerdegegner angesichts der Schwere der Vorwürfe hinsichtlich der Schädigung von Mitarbeitern und Konsumenten und auch der in diesem Zusammenhang im Bericht geäußerten vergleichenden Wertung der Redakteurin als gerichtlich strafbare Handlungen jedenfalls verpflichtet gewesen, den Beschwerdeführerinnen hinreichende vollständige und ausgeglichene Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes einzuräumen.

Durch die in den Hintergrund tretende Berücksichtigung der Äußerungen des Vertreters der Beschwerdeführerinnen in der gegenständlichen Berichterstattung habe der Beschwerdegegner entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G eine einseitige Auswahl von Informationen in einer Informationssendung vorgenommen, die auch dem Gebot des § 10 Abs. 5 ORF-G widerspreche, wonach die Informationen „umfassend [...] und objektiv zu sein“ haben. Es seien auch keinerlei Anhaltspunkte vorhanden, wonach es dem Beschwerdegegner unmöglich oder unzumutbar gewesen wäre, den Grundsatz des „audiatur et altera pars“ einzuhalten, sodass eine zu berücksichtigende „Ausnahmesituation“ im Sinne der VfGH-Judikatur nicht vorgelegen habe. Im Übrigen sei festzuhalten, dass der Beschwerdegegner zwischen den Beiträgen vom 13.11.2012 und vom 27.11.2012 hinreichend Zeit gehabt hätte, sich entsprechend auf den zweiten Beitrag vorzubereiten und hier eine ausgewogenere Berichterstattung im Sinne des Objektivitäts- und Sachlichkeitsgebotes zu liefern. Dem ist der Beschwerdegegner trotz außergerichtlichen Einschreitens der Beschwerdeführerinnen nicht nachgekommen. Mittlerweile sei auch der ORF-Publikumsrat mit der Angelegenheit befasst und über die Geschehnisse informiert worden.

Darüber hinaus beantragen die Beschwerdeführerinnen neuerlich die Veröffentlichung des die Rechtsverletzung feststellenden Bescheides und betonen, dass ein Veröffentlichungsinteresse jedenfalls gegeben und auch berechtigt sei.

Mit Schreiben vom 28.12.2012 übermittelte die KommAustria die gegenständliche Beschwerde an den Beschwerdegegner unter Einräumung einer Stellungnahmemöglichkeit binnen zwei Wochen und ersuchte zugleich um Vorlage von Aufzeichnungen der beschwerdegegenständlichen Report-Sendungen vom 13.11.2012 und vom 27.11.2012, sowie eines allenfalls vorhandenen Transkriptes der Sendung vom 27.11.2012.

Mit Schreiben vom 07.01.2013 bestätigte der Beschwerdegegner den Erhalt eines unvollständig übermittelten Beschwerdeschreibens, ersuchte um dessen neuerliche Zusendung und um Erstreckung der Stellungnahmefrist. Noch am selben Tag übermittelte

die KommAustria neuerlich die Beschwerde und erklärte, dass der Fristenlauf erst mit dieser vollständigen Zustellung beginne.

1.2. Stellungnahme der Beschwerdegegner

Mit Schreiben vom 21.01.2013 erstattete der Beschwerdegegner eine Stellungnahme zum gegenständlichen Beschwerdevorbringen. Eingangs wird darauf verwiesen, dass dem Generaldirektor des ORF gemäß § 39 Abs. 2 KOG ebenso Parteistellung zukomme.

Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerinnen wird seitens des Beschwerdegegners nicht bestritten.

1.2.1. Inhaltliches Vorbringen des Beschwerdegegners

Dem Vorwurf der Heranziehung unzuverlässiger Informationsquellen durch die zuständige Redakteurin hält der Beschwerdegegner eingangs entgegen, dass bei der Recherche für beide Beiträge nicht nur schriftliche Unterlagen zur Verfügung gestanden hätten, sondern auch ausführliche Gespräche mit Lyoness-Mitgliedern und -Handelspartnern geführt worden seien, um deren Meinung über die Funktionsweise des „Lyoness-Systems“ zu erkunden und auch diesen Geschäftspartnern die Möglichkeit zu bieten, sich im Beitrag zu äußern. Ungewöhnlich sei jedoch gewesen, dass keiner der kontaktierten großen Handelspartner im Fernsehen auftreten wollte und einige sogar darum ersucht hätten, nicht im Zusammenhang mit Lyoness genannt zu werden. Diese Skepsis sei von Beginn der Recherchen an zu erkennen gewesen.

Unter wörtlicher Wiedergabe der Moderation zu Beginn der Folgeberichterstattung am 27.11.2012 bestreiten die Beschwerdegegner ferner, dass es in deren Rahmen einen Aufruf an alle sich geschädigt fühlenden Zuseher gegeben hätte, sich einem Verfahren in der Schweiz anzuschließen. Wie man dem wörtlich zitierten Text entnehmen könne, habe der ORF nie aufgefordert, sich einem Verfahren anzuschließen, das es im Übrigen nicht gebe. Der ORF habe lediglich über Warnungen der Schweizer Behörden berichtet.

Auf die Vorhalte der Beschwerdeführerinnen, die Redaktion des Beschwerdegegners habe sich unzuverlässiger Informationsquellen bedient, wird im Einzelnen Folgendes erwidert:

(1) Zu den anonymisiert dargestellten Gesprächspartnern bzw. ehemaligen Lyoness-Managern

Die beiden anonymisierten Gesprächspartner hätten demnach nur anonymisiert vor die Kamera treten wollen. Der Redaktion sei bekannt gewesen, dass aufgrund einer Anzeige von Organen der Beschwerdeführerinnen gegen diese Personen ein Strafverfahren laufe, in dem es allerdings nicht um die Substanz der im Beitrag gegen das Geschäftsmodell von Lyoness erhobenen Vorwürfe ging, sondern um die Art und Weise, wie diese Gesprächspartner ihre persönlichen finanziellen Ansprüche gegenüber Lyoness zu befriedigen versucht hätten. Genau dies sei auch in der Beschwerde dargelegt worden.

Der ORF habe die beiden Männer auch nicht als so genannte „einfache Mitglieder“ dargestellt, sondern als „Insider“ mit Einblick in das Geschäftsmodell der Beschwerdeführerinnen. Um dies zu untermauern zitiert der Beschwerdegegner ein vor dem Interview mit den beiden anonymisierten Gesprächspartnern im Beitrag vom 13.11.2012 eingeblendetes Statement von Lyoness-Gründer Hubert Freidl, worin dieser erklärt, *„dass es immer noch schön sei zu sagen, dass man am Beginn sei und alle ganz vorne dabei seien in diesem Geschäftsmodell“*. Im Anschluss daran habe es im Beitrag geheißen, dass auch zwei Lyoness-Insider in diesem Geschäftsmodell vorne dabei sein wollten.

Abschließend betont der Beschwerdegegner neuerlich, dass es in dem gegen diese beiden Informanten geführten Strafverfahren nicht um die im Beitrag dargestellten generellen Vorwürfe gegen das Geschäftsmodell von Lyoness gehe. Offenbar – so der Beschwerdegegner in weiterer Folge – seien diese vermeintlich unzuverlässigen Informationsquellen aber auch für die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft relevant, zumal aufgrund von Anzeigen der Genannten umfangreiche Erhebungen vorgenommen würden.

Unrichtig sei in diesem Zusammenhang auch die Behauptung in der Beschwerde, dass den Beschwerdeführerinnen keine Gelegenheit geboten worden sei, auf die konkreten Vorwürfe dieser beiden Personen zu antworten. Unter wörtlicher Wiedergabe des im Anschluss an das kritisierte Interview fortgesetzten Beitrags verweist der Beschwerdegegner zum Nachweis dafür auf das mit dem Sprecher der Lyoness-Firmengruppe am Standort in Graz geführte und im Beitrag wiedergegebene Gespräch.

(2) Zum Gutsverwalter Günther Thallinger

In der Beschwerde werde in Zusammenhang mit dem Interview mit Gutsverwalter Thallinger von einem „Köder“ gesprochen. Dem Beschwerdegegner sei jedoch von einer Bekanntschaft zwischen Herrn Kreuzer (offenbar einer der strafrechtlich verurteilten Ex-Lyoness-Manager) und Herrn Thallinger nichts bekannt gewesen, wobei eine solche für den Wert der Aussagen im Beitrag auch nicht weiter relevant gewesen wäre. Vielmehr habe die Redakteurin bereits bei ihrer Recherche Wert darauf gelegt, ihre Informationen von unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Quellen zu beziehen. Auch die Gesprächspartner habe man auf verschiedenen Wegen kontaktiert, wobei Günther Thallinger der Redaktion nachweislich nicht von Dr. Huainigg – so jedoch die Beschwerdeführerinnen – vermittelt bzw. namhaft gemacht worden sei.

Hinsichtlich der im Interview mit Günther Thallinger thematisierten Anzahlung auf reale Gutscheine führt der Beschwerdegegner weiters aus, dass Herr Thallinger offenbar angenommen hätte, für die geleisteten EUR 2.000,- Gutscheine zu bekommen, mit denen er in Lyoness-Vertragsgeschäften wiederum Waren im selben Gegenwert erhalten würde, wie dies der Begriff „Einkaufsgutschein“ auch suggeriere. Dem sei allerdings nicht so gewesen; das sei im Lyoness-Businesspartner-System auch nicht vorgesehen. Herr Thallinger habe – wie jeder Lyoness-Businesspartner auch – zusätzlich Geld für Gutscheine ausgeben müssen, mit denen er real einkaufen konnte. Die EUR 2.000,- seien lediglich eine „Anzahlung auf künftige Einkäufe“ gewesen, wie es im früheren Lyoness-Wording geheißen habe. Seit Mai 2011 hätte Lyoness das Wording geändert und spreche nun von einer Anzahlung auf „reale Gutscheine“, die sich in Wahrheit aber weiterhin als höchst virtuell darstellen würden. Herr Thallinger sei jedenfalls eher enttäuscht gewesen, bei einer Investition von EUR 2.000,- lediglich EUR 60,- in bar und sonst keinerlei Gegenwert erhalten zu haben.

(3) Zum Tischler Wolfgang Katteneder

Im Hinblick auf das Interview mit Wolfgang Katteneder führt der Beschwerdegegner zunächst aus, dass dessen Erfahrungen aus Zeitgründen nicht in allen Details im Beitrag ausgebreitet worden seien, wobei diese das Geschäftsmodell nicht attraktiver hätten erscheinen lassen. Der Beitrag habe sich folglich auf Fakten konzentriert, die für das allgemeine Verständnis der Geschäftspraktiken von Lyoness relevant gewesen seien. Herr Katteneder hätte demnach im Umfang von EUR 30.000,- Lyoness-Werbekampagnen gezeichnet, aber nicht gewusst, dass einer etwaigen Gewinnausschüttung ein Ranking zugrunde liege. In weiterer Folge zitiert der Beschwerdegegner wörtlich die entsprechende Passage des Beitrags.

Der Beschwerdegegner bringt hierzu ferner vor, dass Lyoness-Pressesprecher Mathias Vorbach im Interview von der Redakteurin Eva-Maria Hoppe-Kaiser zu den

Werbekampagnen und dem Ranking befragt worden sei und zitiert in diesem Zusammenhang die Textpassagen vom Originalband inklusive Timecodes. In weiterer Folge erklärt der Beschwerdegegner allerdings auch, diese Passagen aus Zeitgründen nicht in den Beitrag aufgenommen zu haben, obwohl anhand dieser Unterlagen belegt hätte werden können, dass die Aussagen Herrn Vorbachs in Bezug auf Lyoness-Werbekampagnen nicht den Tatsachen entsprochen hätten.

In Bezug auf den konkreten Fall von Herrn Katteneder seien die wesentlichen persönlichen Eckdaten sehr wohl in den Beitrag aufgenommen worden, inklusive der Tatsache, dass dieser sein investiertes Geld zurückerhalten habe. In diesem Zusammenhang verweist der Beschwerdegegner auf die entsprechende – ebenfalls wörtlich zitierte – Passage des Beitrags und erklärt im Anschluss daran, dass im Beitrag zwar nicht erläutert worden sei, auf wessen Betreiben (besorgte Ehefrau oder Herr Katteneder selbst) die investierte Summe zurückerstattet worden ist, dies aber auch nicht weiter relevant gewesen wäre. Dass die Beschwerdeführerinnen bereit seien, Einzelfälle gütlich zu regeln, sei im Übrigen auch im Beitrag erwähnt worden; auch hierzu folgte die wörtliche Wiedergabe der entsprechenden Passage.

Im Hinblick auf die Behauptung der Beschwerdeführerinnen, dass diese im Beitrag mit ihrer eigenen Sicht, den eigenen Zahlenwerken und dem Hinweis auf das sich aus der geringen Anzahl der vertrieblich tätigen Mitglieder zur Mitgliedergesamtzahl ergebende Verhältnis nicht sachlich ausgewogen zu Wort gekommen seien, erklärt der Beschwerdegegner, dass dies unrichtig sei. Vielmehr habe der Lyoness-Sprecher Mathias Vorbach selbst in seinem Statement die Zahl von 2,4 Millionen Mitgliedern genannt und darauf hingewiesen, dass sich nur „unter fünf Prozent der Mitglieder“ vertrieblich engagieren würden.

(4) Zum Interview mit Rechtsanwalt Mag. Eric Breiteneder

Soweit die Beschwerdeführerinnen das Interview mit Rechtsanwalt Mag. Eric Breiteneder beanstanden, wonach in der Berichterstattung das Zustandekommen einer Einigung mit den aktiv Klagenden unerwähnt geblieben sei, erklärt der Beschwerdegegner, dass diese Tatsache der Redaktion wohl bekannt war, jedoch deshalb nicht publiziert worden sei, um dem Vorwurf zu entgehen, für Rechtsanwalt Breiteneder oder für den Klagsweg „Werbung“ zu machen.

(5) Zum Interview mit dem Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwalt Mag. Erich Mayer

Auf den Vorwurf, durch Wiederholung der Aussagen von Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwalt Mayer sei der verzerrte Eindruck erweckt worden, das Lyoness-System und seine Vertreter stünden kurz vor der Anklage, erwidert der Beschwerdegegner, dass Mag. Erich Mayer ein erfahrener Sprecher seiner Behörde sei, der wiederholt im „Report“ oder anderen Sendungen und Medien aufgetreten sei und sein Worte genau abwäge. Umso bemerkenswerter sei, dass er im gegenständlichen Fall den Verdacht des Pyramidenspiels so eindeutig formuliert habe. Je ungewöhnlicher ein Statement sei, desto eher neigen Medien dazu, dieses zu wiederholen. Nur dies hätte der Beschwerdegegner getan und niemals den Eindruck erweckt, das Lyoness-System und seine Vertreter stünden kurz vor der Anklage. Darüber hinaus erklärt der Beschwerdegegner unter wörtlicher Wiedergabe der entsprechenden Passage des Beitrags, dass auch die Beschreibung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im gegenständlichen Zusammenhang im Beitrag vom 13.11.2012 knapp und sachlich gewesen sei.

Im Beitrag vom 27.11.2012 – so der Beschwerdegegner weiters – sei nach der Wiederholung des Vorwurfs durch den Sprecher der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, Mag. Erich Mayer, der Sprecher von Lyoness, Mathias Vorbach, zu Wort gekommen, wobei sich dieser ungewöhnlich „milde“ dazu geäußert habe. Es folgt das wörtliche Zitat des Statements von Mathias Vorbach. Darüber hinaus bringt der

Beschwerdegegner vor, dass er in einem Gespräch mit einem Vertreter des BMJ festgestellt hätte, dass die Ermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft auch bereits vor Ausstrahlung des „Report“-Beitrags bekannt gewesen seien und die Vorwürfe als substantiell gälten. Es habe sich somit keinesfalls um eine unbedachte Äußerung eines Staatsanwaltes „ohne jeden Anlass“ gehandelt; dieser sei vielmehr bereits behördenintern mit den Vorwürfen betraut worden.

Selbstverständlich – so der Beschwerdegegner weiter – sei der Pressesprecher von der Redaktion mehrmals zum Vorwurf des Pyramidenspiels befragt worden. Im Interview vom 12.11.2012, einen Tag vor Ausstrahlung des ersten inkriminierten Beitrags, habe Herr Vorbach allerdings nur darauf verwiesen, dass die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft lediglich aufgrund der Anzeige der mittlerweile – nicht rechtskräftig verurteilten – Ex-Manager ermittle. Da der Strafprozess nicht Gegenstand des Report-Beitrags war, konnte diese Passage nicht in den Beitrag aufgenommen werden. Ein einfaches Dementi, wie „Lyoness sei kein Pyramidenspiel“ oder „Die Vorwürfe seien unhaltbar“ etc. sei von Herrn Vorbach nicht zu hören gewesen. Auch in diesem Zusammenhang verweist der Beschwerdegegner auf die Sendungsmitschnitte.

Abschließend fordert der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerinnen in Zusammenhang mit deren Behauptung, dass „sich Lyoness ... seit zehn Jahren (!) überwiegend aus der Handelsspanne ... finanziere“, zur Vorlage von Unterlagen für diese Behauptung auf, da seine Recherchen das Gegenteil nahe legen würden.

In rechtlicher Hinsicht bringt der Beschwerdegegner unter Verweis auf die wesentliche Judikatur zum Objektivitätsgebot vor, dass weder die einzelnen inkriminierten Beiträge per se, noch im Gesamtzusammenhang (der zweite Beitrag sei etwa 14 Tage nach und damit in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum ersten Beitrag gesendet worden) die von der Judikatur herausgearbeiteten Grundsätze der Objektivität verletzt hätten. Es seien neben Handelspartnern und Kritikern eines bereits von der Staatsanwaltschaft untersuchten Systems auch Vertreter der Beschwerdeführerinnen – wie es eben der Grundsatz der Objektivität verlange – zu Wort gekommen. Es sei daher bereits beim Durchlesen des Sachverhalts im Schriftsatz des Beschwerdegegners klar erkennbar, dass in keinem Punkt eine Objektivitätsverletzung in obigem Sinn erkannt werden könne.

Das Objektivitätsgebot verpflichte auch, Pro- und Kontrastandpunkte voll zur Geltung kommen zu lassen; die Stellungnahme des Betroffenen müsse aber nicht zwingend in der Sendung erfolgen, es bestehe weiters kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Stellungnahme. Da die Standpunkte sämtlicher Betroffener (Personen, die sich geschädigt gefühlt haben, Vertreter der betroffenen Unternehmen = Beschwerdeführerinnen, Behördenvertreter) eingeholt worden seien und deren Stellungnahmen in den wesentlichen beitragsrelevanten Details auch in den inkriminierten Beiträgen wiedergegeben wurden, sei also auch diesem Gebot voll Rechnung getragen worden.

Objektivität bedeute weiters Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Dimensionen des Ereignisses. Es seien in den beiden inkriminierten Beiträgen sehr sachlich, ausführlich und dem Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittskonsumenten entsprechend die Fakten dargelegt, kritisch hinterfragt sowie die Betroffenen um eine Stellungnahme ersucht worden. Es sei weder Kritikern, noch Betroffenen, noch der ermittelnden Behörde ungebührlich Raum (=Zeit) eingeräumt worden, ihre Sicht darzulegen. Vielmehr sei dies sehr ausgewogen innerhalb der beiden inkriminierten Beiträge erfolgt. Insgesamt ließe sich daher sagen, dies die beiden inkriminierten Beiträge in keinem Punkt eine Objektivitätsverletzung irgendeiner Art erkennen lassen.

Der Beschwerdegegner beantragt schließlich die Abweisung der vorliegenden Beschwerde.

Mit Schreiben vom 24.01.2013 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners den Beschwerdeführerinnen zur Kenntnis. Weitere Stellungnahmen langte nicht mehr ein.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführerinnen und Beschwerdegegner

Die Beschwerdeführerinnen sind einerseits die Lyonesse Austria GmbH (FN 237235a beim LG für ZRS Graz) mit Sitz in Graz und andererseits die Lyonesse Europe AG (Hauptregister CH-170.3.026.427-4 beim Handelsregisteramt des Kantons St. Gallen) mit Sitz in Buchs, Schweiz.

Die Lyonesse Austria GmbH steht zur Gänze im Eigentum der Lyonesse Europe AG. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Lyonesse Austria GmbH fungiert Mario Kapun. Die Lyonesse Europe AG ist eine Namensaktien-geführte Aktiengesellschaft, deren Aktien im Alleineigentum der Lyonesse International AG stehen. Die Lyonesse International AG wiederum ist eine Inhaberaktien-geführte Aktiengesellschaft.

Die Beschwerdeführerinnen bilden eine internationale bzw. nationale Einkaufsgemeinschaft, die es den Teilnehmern ermöglicht, durch die Gesamtheit ihrer getätigten Einkäufe vergünstigte Konditionen, etwa in Form von Prämien und Rabatten im Zuge eines Treueprogramms in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus betreiben die Beschwerdeführerinnen ein damit in Zusammenhang stehendes Vertriebssystem, welches im Wesentlichen darin besteht, Vertragspartner zur „Anzahlung auf künftige Einkäufe bzw. Gutscheine“ zu gewinnen, die ihrerseits weitere Teilnehmer anwerben können.

Beschwerdegegner ist der Österreichische Rundfunk (ORF), eine gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eingerichtete Stiftung des öffentlichen Rechts, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages gemäß den §§ 3 bis 5 ORF G darstellt. Gemäß § 39 Abs. 2 KOG kommt auch dem Generaldirektor des Beschwerdegegners Parteistellung im Beschwerdeverfahren zu.

2.2. Zu den Sendungen ORF-Report vom 13.11.2012 und vom 27.11.2012

(1) Ablauf in der Sendung „Report“ vom 13.11.2012 um 21:05 Uhr: „Pyramidenspiel? - Lyonesse unter Betrugsverdacht“ – 1. Beitrag der Sendung

Gabi Waldner (ORF-Moderatorin) ca. 45 Sekunden nach Sendungsbeginn:

„Geld zurück bei jedem Einkauf. Das verspricht die Shopping-Gemeinschaft Lyonesse und lockt mit Rabatten bei unzähligen Händlern, darunter vielen renommierten. Lyonesse-Mitglieder nehmen dieses Angebot dann auch gerne an und so kann das junge Unternehmen aus Graz auf eine eindrucksvolle Erfolgsgeschichte verweisen. Allerdings: Einiges an dem Erfolg macht auch stutzig. Ehemalige Mitglieder behaupten nämlich, das System hinter Lyonesse ähnele einem Pyramidenspiel. Sprich: Wirklich profitieren würden nur ganz wenige. Lyonesse dementiert heftig. Die Staatsanwaltschaft ermittelt. Hier die Recherchen meiner Kollegin Eva Maria Kaiser.“

Nach dieser Einleitung startet der Beitrag mit kurzen Interviewausschnitten.

Wolfgang Katteneder, Tischler (ca. 01':18" nach Start der Aufzeichnung der Sendung):
„Ich muss auch sagen, in meinen 26 Jahren der Selbständigkeit habe ich noch nie so eine Erfahrung gemacht, dass mich wer so wild über den Tisch zieht.“

Günther Thallinger, ehemaliger Gutsverwalter (ca. 01':30"):
„Also wir haben geglaubt, das Geld haben wir in den Sand gesetzt, nicht?“

Erich Mayer, Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (ca. 01':36"):
„Es gibt eben konkrete Tatverdachtsmomente, dass das System Lyonesse ein Pyramidenspiel ist.“

Otto Clemens, ORF-Sprecher (ca. ab 01':41"), während Aufnahmen von Günther Thallinger in seinem Haus gezeigt werden:

„Günther Thallinger, Steiermark. Der ehemalige Gutsverwalter kennt sich in der Wirtschaft aus, dachte er. Freunde machten ihm Lyonesse schmackhaft. Er hofft auf saftige Händlerrabatte und investiert mehr als 2.000,- Euro in das System, genannt Anzahlung für künftige Einkäufe.“

Günther Thallinger (ca. ab 02':00"):
„Wenn man eingekauft hat, dann hat man drei Prozent bekommen und davon sind ein Prozent an Lyonesse gegangen und ein Prozent ist an den Vermittler gegangen und ein Prozent haben wir bekommen.“

Eva Maria Kaiser, ORF-Redakteurin (ca. ab 02':15")
„Aber was haben Sie für die 2.000 Euro bekommen?“

Günther Thallinger (ca. ab 02':16"):
„Für die 2.000 Euro haben wir eigentlich gar nichts gekriegt.“

Otto Clemens, ORF (ca. ab 02':18"), während Aufnahmen des Tischlereibetriebs gezeigt werden:

„Die Tischlerei Katteneder in Oberösterreich. Die Gewinne, die der Chef erwirtschaftet, will er gut investieren. Und Lyonesse braucht Geld für Werbekampagnen, um neue Länder zu erschließen. Bei der Anzahlung auf künftige Einkäufe ist von hohen Renditen die Rede.“

Wolfgang Katteneder (ca. ab 02':38"):
„Es ist so, dass ca. 20 Länder neu im Aufbau sind. Einige davon schon erfolgreich tätig sind. Und dass man dieses Investment, das man tätigt, das geht von ein paar tausend bis zu – in Amerika sogar bis zu 25.000,- Euro – dass sich das in vier bis sieben Jahren erwirtschaftet. Wenn ich das jetzt in Prozente umrechne, würde das ein Wachstum sein so zwischen im schlechtesten Fall 14 Prozent oder im besten Fall bei vier Jahren 25 Prozent.“

Otto Clemens, ORF (ca. ab 03':15"), während Aufnahmen des Ehepaares Katteneder eingeblendet werden:

„Herr Katteneder und seine Frau werden Lyonesse Business-Partner. Kosten: 4.000,- Euro. Und investieren knapp 30.000,- in Werbekampagnen für Frankreich und die USA. Was sie da noch nicht wissen: Lyonesse schüttet Gewinne nicht gleichmäßig aus. Bei allen Geschäftsmodellen gibt es ein Ranking. Wer oben in der Hierarchie steht, bekommt am meisten.“

Wolfgang Katteneder (ca. ab 03':40"):
„Letztendlich habe ich mich dann ein bisschen schlauer gemacht und bin erst langsam draufgekommen, dass das fatale Auswirkungen haben kann für all diejenigen, die nicht am Anfang dabei sein. Sprich, da sind mehrere hundert Teilnehmer, jeder mit einigen tausend Euro. Und wer das erste Geld bei Öffnung dieses Landes drinnen hat, der wird gut verdienen. Die ersten 10, 20 auch noch gut, aber dann wird es natürlich immer dünner.“

Otto Clemens, ORF (ca. ab 04':10''):

„Volle Ordner beim Rechtsanwalt. Die Kanzlei Breitender in Wien vertritt über 60 ehemalige Lyoness Business-Partner. Mit einigen positiven Gerichtsurteilen. Wenn Lyoness Geld für Werbekampagnen sammelt, müsste es über Risiken genau informieren. Im Fachjargon: Ein Kapitalmarktprospekt auflegen.“

Eric Breiteneder, Rechtsanwalt (ca. ab 04':30''):

„Die Leute beklagen, dass sie Geld in das System Lyoness investiert haben und die von Lyoness gemachten Versprechungen nicht gehalten wurden. Das heißt, sie haben also nicht immer innerhalb des Zeitraums, wo Lyoness gesagt hat, sie bekommen nicht nur das eingezahlte Kapital, sondern ein Mehr zurück, das hat sich nicht verwirklicht. Das Maximum waren 160,- Euro, die sie bei einer Werbekampagne von 1.000,- Euro Einsatz zurückbekommen haben.“

Eva Maria Kaiser, ORF:

„Also nicht ein Vielfaches, sondern ein Bruchteil.“

Eric Breiteneder, Rechtsanwalt:

„Ein Bruchteil, ja.“

Otto Clemens, ORF (ca. ab 04':58''), während ein Präsentationsvideo von Lyoness gezeigt wird:

„Wer im Internet über Lyoness recherchiert wird rasch fündig. Gründer ist der Grazer Hubert Freidl, das Wachstum seit 2003 rasant. In 38 Ländern 2,4 Millionen Mitglieder. In so genannten ‚sensations‘ werden Anhänger auf Lyoness eingeschworen. Der Firmenslogan ‚Einkauf wird es immer geben‘. Mit Handelspartnern werden kleine Rabatte ausgehandelt. Auch hier gilt: Wer oben steht, möglichst viele Mitglieder geworben hat, bekommt am meisten.“

Hubert Freidl, Lyoness, während einer sogenannten „sensation“ (ca. 05':35''):

„Es ist immer noch schön zu sagen, dass wir am Beginn sind. Dass wir alle ganz vorne dabei sind in diesem Geschäftsmodell.“

Otto Clemens, ORF (ca. ab 05':42''), während zwei anonymisierte Personen eine Stiege hinauf gehen:

„Vorne dabei sein in diesem Geschäftsmodell, das wollten auch zwei Lyoness-Insider, die mittlerweile ausgestiegen sind. Ihre Angaben nach jahrelangem Einblick in das System: Die Einkaufsgemeinschaft sei nur die Fassade von Lyoness. Das große Geld werde über Business-Partner umgesetzt nach dem Slogan ‚Anzahlung auf künftige Einkäufe‘. Ein Beispiel:...“

Einer der anonymisierten Insider (ca. ab 05':58''):

„Ich habe 2.000,- Euro an Lyoness überwiesen. Aber nichts bekommen dafür. Mir wurde gesagt, ich erhalte im Laufe der Zeit, im Laufe der Jahre Provisionen in der Höhe von 16.500,- Euro. Auf die Frage, was ich denn dafür tun muss, hat sich herausgestellt, dass ich mindestens 4 direkte neue Bewerber haben muss und wenigstens 36 andere davon überzeugen muss, dass Einkaufen und Geldgeben für ‚Nichts erhalten‘ ein Geschäft ist. Dann hätte ich meine 16.500,- Euro zurückerhalten als Provision.“

Otto Clemens, ORF (ca. ab 06':41''), während das Beispiel auf einer Flipchart zu Ende gezeichnet wird:

„Lyoness hat damit 80.000,- Euro eingenommen, der Business-Partner erhält 6.000,- in Cash, 10.000,- nur in Form von Gutscheinen. Glücklicherweise, wer schon vor Jahren begonnen hat, seine Vertriebsstruktur aufzubauen. Große Gewinne durch richtige Einkäufe zu machen ist schwierig.“

Zweiter anonymisierter Insider (ca. ab 06':55''):

„Wer hat die Möglichkeit, sich im Jahr ein paar Mal einzurichten? Oder wer hat die Möglichkeit, alle zwei Jahre ein Haus zu bauen? Ich meine, das sind dann Riesen-Umsätze, ja, das würde es vielleicht auch dann irgendwann ermöglichen, dass ich auch über die Umsätze Geld zurückbekomme. Nur diese Möglichkeit ist ja sehr gering. Das heißt, um wirklich aus dem Ganzen profitieren zu können, muss ich andere Mitglieder werben. Und ich denke, wenn ich andere Mitglieder werbe und ich bekomme dafür keine Gegenleistung, dann liegt die Vermutung nahe, dass da natürlich das Ganze nicht korrekt abläuft.“

Otto Clemens, ORF (ca. ab 07':29''):

„Einer der beiden Standorte von Lyoness in Graz. Das Unternehmen weist alle Vorwürfe unredlicher Geschäftsgebarung zurück. Mit unzufriedenen Mitgliedern ist man aber schon seit langem konfrontiert. Nun heißt es im Gespräch mit dem ‚Report‘, man werde für alle eine Lösung finden und verteidigt das System der Anzahlung auf künftige Einkäufe.“

Mathias Vorbach, Lyoness-Pressesprecher (ca. ab 07':55'') in einem Interview mit Eva Maria Kaiser:

„Es gibt kein System, wo sie einzahlen können, sie können Gutscheine anzahlen. Zum Beispiel sie können einen Kauf tätigen und auf einen Kauf eine Anzahlung leisten. Da muss man aber auch sagen, das tun die wenigsten unserer Mitglieder. Wir haben insgesamt von 2,4 Millionen Mitgliedern haben wir wirklich einen Bereich von unter fünf Prozent der Mitglieder, die überhaupt sich vertriebllich engagieren und auch Anzahlungen leisten auf Einkäufe und auf zukünftige Einkäufe. Der Rest geht ganz einfach einkaufen und nutzt die Geld-zurück-Möglichkeit mit Lyoness.“

Otto Clemens, ORF (ca. ab 08':40'')

„Dem ‚Report‘ liegen andere Zahlen vor. Die Umsätze eines hochrangigen Lyoness-Partners aus Deutschland in den fünf Geschäftswochen vor Weihnachten 2011. In seiner Struktur hat er mehr als 11.000 Lyoness-Mitglieder weltweit unter sich. Doch 99 Prozent seines Umsatzes stammen aus Anzahlungen. Weniger als ein Prozent aus Einkäufen selbst. Mittlerweile ermittelt auch die Korruptionsstaatsanwaltschaft Wien gegen Lyoness. Wegen möglichem Verstoß gegen Kapitalmarktpflichten. Wegen Betrugsvorwürfen und dem Verdacht auf Pyramidenspiel.“

Erich Mayer, Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (ca. 09':20''):

„Ein Pyramidenspiel liegt dann vor, wir sagen, es ist ein Gewinnerwartungssystem. Es gibt jemanden, der weitere Teilnehmer anwirbt. Diese Teilnehmer leisten einen Beitrag. Und je mehr mutmaßliche Teilnehmer ich anwerbe, je höher ist mein Beitrag. Derartige Systeme kollabieren dann bald, weil diese Pyramide dann eine breite Basis hat und Gewinner nur diejenigen sind, die ganz oben in der Pyramide stehen.“

Eva Maria Kaiser, ORF (ca. 09:36''):

„Wenn Sie mir das so schildern, deckt sich das ziemlich stark mit dem, was mir ehemalige Lyoness-Anhänger geschildert haben.“

Erich Mayer, Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (ca. 09':46''):

„Es gibt eben konkrete Tatverdachtsmomente, dass das System Lyoness ein Pyramidenspiel ist.“

Otto Clemens, ORF (ca. ab 09':51''):

„Tischler Katteneder war nach seinem unglücklichen Lyoness-Engagement in eine tiefe Depression geschlittert, schaltet einen Anwalt ein. Letztendlich bekommt er sein Geld zurück. Dennoch will er vor dem Unternehmen warnen, ortet ein pyramidenartiges System.“

Wolfgang Katteneder (ca. ab 10':09''):

„In Frankreich, wenn da ungefähr 500 Teilnehmer sind muss man annehmen, dass das 40 Jahre dauert. 42,6 Jahre, habe ich ausgerechnet.“

Eva Maria Kaiser, ORF:

„Bis die Letzten das verdienen, was sie überhaupt eingezahlt haben.“

Wolfgang Katteneder:

„Genau! Bis dass man sozusagen einmal das erwirtschaftet hat. Eigentlich hat man sein Kapital vernichtet, wenn man davon ausgeht – von zwei, drei Prozent Inflation – ist das eigentlich in 40 Jahren nichts.“

Otto Clemens, ORF (ca. ab 10':32'') während ein Präsentationsvideo von Lyoness eingeblendet wird:

„Die Unten machen Verluste, die Oben das große Geld? So genannte ‚Leader-Conventions‘ für führende Lyoness-Mitglieder an den schönsten Plätzen der Welt. Alles auf Kosten der Firma. Das macht Lust auf mehr.“

Zweiter anonymisierter Insider (ca. ab 10':58''):

„Man wird natürlich mitgerissen. Das heißt, die Idee gefällt einem, das heißt, auch die Community gefällt einem, das Zusammensein gefällt einem. Man wird eigentlich nach vorne hin irgendwo geblendet, so ist das mein Eindruck. Dann kommt das Erwachen.“

Otto Clemens, ORF (ca. ab 11':11''):

„In der Schweiz sind erst im Oktober die Revisoren abgesprungen.“

Eric Breiteneder, Rechtsanwalt (ca. ab 11':21''):

„Für die anderen, die daran noch glauben oder die jetzt einsteigen in das System kann ich nur das sagen, was ich fast in allen anderen Investments auch immer sage: Man soll die Verträge lesen. Wenn man etwas nicht versteht, dann soll man die zukünftigen Vertragspartner fragen. Und wenn man es dann noch immer nicht versteht, dann soll man die Finger davon lassen.“

Otto Clemens, ORF (ca. 11':40''):

„Bleibt festzustellen: Es gilt die Unschuldsvermutung.“

(2) Ablauf in der Sendung „Report“ vom 27.11.2012 um 21:05 Uhr: „Betrugsvorwürfe gegen Einkaufsgemeinschaft Lyoness: Fälle in der Schweiz“ – 2. Beitrag dieser Sendung

Gabi Waldner (ORF-Moderatorin) zu Beginn des Beitrags (ca. 18':15''):

„Vor zwei Wochen haben wir über die weniger beworbenen Geschäfte der Einkaufsgemeinschaft Lyoness berichtet und ungewöhnlich viele Reaktionen bekommen. Von Betroffenen, die sich um ihr Geld gebracht fühlen, aber auch von Fans, die weiter auf große Gewinne hoffen. Vor allem Letztere sollten mit meiner Kollegin Eva-Maria Kaiser nun einen Blick über die Grenze werfen. Schweizer Behörden warnen nämlich nachdrücklich davor, in Lyoness zu investieren.“

Angelika Lang, ORF-Sprecherin, (ca. ab 18':45''):

„Hoch über dem Zürcher See. Die Menschen, die hier wohnen, können mit dem Leben zufrieden sein. Das Ehepaar Bähler genießt den Ruhestand. Bis vor drei Jahren. Bis ein enges Familienmitglied für Lyoness angeworben wird.“

Fritz Bähler (ca. ab 19':00''):

„Meinem Verwandten wurde dann gesagt, wenn er sich aktiv an der Arbeit beteiligt, dass er dann ein sehr attraktives Zusatzeinkommen generieren könnte. Will heißen, dass er

eigentlich dann im Anschluss gar nichts mehr tun müsste, dass das Geld fließt. Und das ging dann auch so weit, dass man gesagt hat, im besten Fall kannst du vielleicht, wenn du vierzig Jahre alt bist in Rente gehen, wenn du bei Lyoness erfolgreich bist.“

Angelika Lang, ORF (ca. ab 19':35“):

„Als ehemaliger Bankdirektor kennt sich Fritz Bähler mit Geldgeschäften aus. Ihm sind die hohen Gewinnversprechen bei Lyoness suspekt. Er kann den Verwandten aber nicht davon abhalten, sich Lyoness immer mehr zu verschreiben.“

Fritz Bähler (ca. ab 19':55“):

„Und das hat dann dazu geführt, dass dieser Verwandte von mir regelrecht vom Lyoness-Virus angesteckt wurde. Das kann man sich eigentlich als Außenstehender gar nicht richtig vorstellen, was da abläuft. Aber der Gedanke Lyoness wird dann auf einmal allgegenwärtig. Er hat dann, wurde dann natürlich aktiv. Er hat sein ganzes Beziehungsnetz bearbeitet. Er hat Veranstaltungen durchgeführt – abendfüllende Veranstaltungen, um Leute anzuwerben.“

Angelika Lang, ORF (ca. ab 20':35“):

„Lyoness ist derzeit allgegenwärtig. Werbespots in ganz Europa versprechen: Geld zurück bei jedem Einkauf. Das System scheint einfach: Mit der kostenlosen Lyoness-Karte bei Lyoness-Vertragshändlern einkaufen und einen kleinen Rabatt zurückerhalten. Wer Mitglieder wirbt, nascht auch bei deren Rabatten mit. Je mehr Leute, umso lukrativer. In der Kritik steht ein zweites Geschäftsmodell. Lyoness-Premium-Partner leisten eine Anzahlung auf künftige Einkäufe und werben Leute, die ebenso anzahlen. Man baut einen Strukturvertrieb auf. Kosten: Oft mehrere tausend Euro. Geldrückfluss ungewiss.“

Janine Jakob, Schweizer Stiftung für Konsumentenschutz (ca. 21':30“):

„Nach meiner Einschätzung handelt es sich bei Lyoness ganz klar um ein Schneeball-System.“

Angelika Lang, ORF (ca. ab 21':40“):

„Bei der Schweizer Stiftung für Konsumentenschutz in Bern melden sich seit Jahren enttäuschte Lyoness-Partner. Manche haben bis zu 60.000,- Schweizer Franken investiert, ohne ihr Geld wiederzusehen. Geschweige denn Gewinne zu lukrieren.“

Janine Jakob, Schweizer Stiftung für Konsumentenschutz (ca. ab 22':00“):

„Die, die unten im System sind, sind definitiv die Verlierer. Also schon wenn man einfache Rechnungen anstellt sieht man, dass in der zehnten Stufe müssen schon tausend Teilnehmer angeworben werden, in der zwanzigsten sind es schon über eine Million. Also das ist bei jedem Pyramiden-System so. Und die Gewinner sind ganz klar die, die am Anfang dabei waren. Aber die, die jetzt einsteigen, die gehören zwangsläufig zu den Verlierern.“

Angelika Lang, ORF (ca. ab 22':15“):

„Die Behörden in Österreich sehen die Dinge ähnlich, berichtet der Report vor zwei Wochen. Die Korruptionsstaatsanwaltschaft Wien ermittelt seit Mai und findet deutliche Worte.“

Erich Mayer, Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (Wiederholung vom 13.11.2012):

„Es gibt eben konkrete Tatverdachtsmomente, dass das System Lyoness ein Pyramidenspiel ist.“

Angelika Lang, ORF (ca. ab 22':35“):

„Lyoness schlägt zurück. In einem Brief, den der Report gestern Abend erhält, orten Lyoness-Anwälte eine Verletzung des Objektivitätsgebotes, kritisieren den Staatsanwalt und drohen dem Report einen zweistelligen Millionenbetrag als Schadenersatzforderung an.“

Mathias Vorbach, Lyoness-Pressesprecher (ca. ab 22':55''):

„Wir selber – und da können Sie mit ganz vielen Experten sprechen – sind sehr erstaunt gewesen darüber, dass der Sprecher der Staatsanwaltschaft sich so in der Öffentlichkeit äußert. Soweit wir informiert sind, ist dieses so auch nicht abgestimmt gewesen. Aber das zu bewerten überlassen wir auch der Staatsanwaltschaft. Nur uns hat es natürlich verwundert.“

Angelika Lang, ORF (ca. ab 23':15''):

„Zurück in der Schweiz. Die Lotterie- und Wettkommission Comlot in Zürich beschäftigt sich seit Jahren mit Lyoness nach Anfragen mehrerer hundert Investoren. Nach zwei Jahren behördlicher Prüfung ist die Antwort eindeutig: ...“

David Keller, Schweizer Lotterie- und Wettkommission (ca. ab 23':25''):

„Ich würde davon abraten, sich bei Lyoness zu beteiligen, ja.“

Angelika Lang, ORF (ca. ab 23':30''):

„Juristisch verboten wurde Lyoness in der Schweiz dennoch nicht. Die Rechtslage ist kompliziert. Mit April hat das Land sein Gesetz gegen Pyramidenspiele verschärft, seither ist eine neue Behörde zuständig, alle Beschwerden werden nach der neuen Rechtsgrundlage geprüft. Warum Lyoness bisher nicht verboten wurde?“

David Keller, Schweizer Lotterie- und Wettkommission (ca. ab 24':00''):

„Es ging im Prinzip darum, dass sich die Leute, nachdem sie eine Investition getätigt hatten, wieder aus dem System auskaufen konnten. Und darin war unseres Erachtens bereits ein Vorteil zu sehen. Dieser Auskauf war aber mit einer großen Investition verbunden. Also sagen wir, wenn ein Teilnehmer ungefähr 3.000,- Euro investiert hat in das System, musste er dann – um sich wieder auszukaufen – eine ziemlich große Investition so um die 20.000,- bis 30.000,- Franken oder Euro leisten. Das war von Anfang an für die Teilnehmer wohl nicht durchschaubar.“

Angelika Lang, ORF (ca. ab 24':30''):

„Fritz Bähler investiert viel Zeit in die Recherche und informiert über Lyoness. Dafür soll er eine Million Franken wegen Geschäftsschädigung an die Firma bezahlen. Der Banker lässt sich nicht einschüchtern. Er kritisiert die undurchsichtige Finanzgebarung: ...“

Fritz Bähler:

„Diese Gelder, die sind nicht rückzahlbar gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind nicht verzinslich. Und sie gehen auch nicht an die Händler, sondern sie verbleiben bei Lyoness. Also das ist einmal ein ganz wichtiger Punkt, den man begriffen haben muss, um das Lyoness-System zu verstehen. Dazu kommt, dass Lyoness ihren Mitgliedern keinerlei Einblick gewährt in ihre Finanzen. Das ist alles eine Black Box sozusagen.“

Angelika Lang, ORF (ca. ab 25':20''):

„Tatsächlich besteht Lyoness aus einem Geflecht von über einem Dutzend Firmen und Subfirmen. Buchs in der Ostschweiz. Der Sitz von Lyoness International und Lyoness Europe. Dem Report liegen Geschäftsunterlagen vor, die bemerkenswert sind. Generalversammlung im Juli von Lyoness Europe. Die Aktionäre gönnen sich eine Dividendenausschüttung von 3,2 Millionen Schweizer Franken – der Hälfte des Gesamtgewinns. Die Muttergesellschaft Lyoness International wieder kann keine Gewinne verbuchen und verzehrt das Stammkapital. Wer sind die Aktionäre und wem kommt die Ausschüttung zugute?“

Mathias Vorbach, Lyoness-Pressesprecher (ca. ab 26':00''):

„Die Lyoness Europe ist eine Namensaktien-geführte Gesellschaft und gehört zu einhundert Prozent der Lyoness International.“

OFF Sprecher, ORF:

„Aber wenn das schon Namensaktien sind – das heißt, das ist nur einer, der alle Namensaktien besitzt?“

Mathias Vorbach, Lyoness-Pressesprecher:

„Es ist die Lyoness International.“

OFF Sprecher, ORF:

„Wem gehört die?“

Mathias Vorbach, Lyoness-Pressesprecher:

„Die Lyoness International ist eine Inhaber-geführte Gesellschaft und die hat einen Inhaber oder mehrere Inhaber.“

Angelika Lang, ORF (ca. ab 26':30“):

„Mehr ist nicht zu erfahren. Dabei häuft sich Bemerkenswertes. Eine große Schweizer Wirtschaftsprüfungskanzlei, die OBT AG, legt im Sommer ihr Mandat nieder. Sie ist nicht mehr bereit, die Lyoness-Bücher abzusegnen. Zwei Schweizer Banken kündigen Lyoness die Konten auf.“

OFF Sprecher, ORF (ca. ab 26':45“):

„Ist es auch normal, dass zum Beispiel die Schweizer Bank UBS Ihnen das Konto gekündigt hat?“

Mathias Vorbach, Lyoness-Pressesprecher:

„Das kommt vor, ja.“

OFF Sprecher, ORF:

„Warum?“

Mathias Vorbach, Lyoness-Pressesprecher:

„Da habe ich keine Kenntnisse darüber, aber auch dort haben wir ja nicht das Problem, dass wir keine neue Bank haben, sondern wir haben eine.“

Angelika Lang, ORF (ca. ab 27':05“):

„Und die Handelspartner? In Österreich akzeptieren Zielpunkt und Baumax Lyoness-Kundenkarten. Man will aber kein Interview geben. Palmers und OMV stellen fest, man verkaufe Lyoness nur Gutscheine. Kika hat Lyoness jede Werbung mit der eigenen Marke untersagt, bis alle Vorwürfe geklärt sind. Der Glaube der Lyonesen wird auf eine harte Probe gestellt.“

2.3. Zur Berichterstattung in weiteren Medien

Die Beschwerdeführerinnen legten der Beschwerde einen Screenshot der ORF TVthek bei (Beilage./2), die den Beginn des inkriminierten Report-Bitrags vom 13.11.2012 und eine textliche Beschreibung des wesentlichen Inhalts des konkreten Beitrags beinhaltet.

Die Zusammenfassung zum Beitrag in der TVthek lautete wie folgt:

„Das Grazer Unternehmen Lyoness wirbt mit dem Slogan ‚Geld zurück bei jedem Einkauf‘. Eine Karte, die tausende Handelspartner weltweit akzeptieren, verspricht interessante Rabatte. Doch weit größere Geschäfte scheint das Unternehmen hinter dieser Oberfläche zu machen: Es wirbt private Geschäftspartner an, die in der Hoffnung auf sagenhafte Gewinne Tausende Euro einzahlen. Insider nennen das ein pyramidenartig aufgebautes Finanzsystem, bei dem die Spitzenmanager Unsummen verdienen, kleine Businesspartner aber weitgehend leer ausgehen. Lyoness bestreitet die Vorwürfe, die Staatsanwaltschaft

ermittelt, Eva Maria Kaiser hat mit Aussteigern und Vertretern des Unternehmens gesprochen.“

Dieser Beitrag wurde nach Ausstrahlung der Sendung am 13.11.2012 sieben Tage zum Abruf auf der ORF-TVthek bereitgestellt.

2.4. Zu den Vertragsverhältnissen der Lyoness Austria GmbH mit Wolfgang Katteneder und Günther Thallinger

Wolfgang Katteneders Vertragsverhältnis mit der Lyoness Austria GmbH wurde – offenbar auch aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes – im November 2011 aufgelöst. In weiterer Folge wurden Wolfgang Katteneder ein erwirtschaftetes Guthaben von EUR 500,- sowie die von ihm getätigten Anzahlungen auf künftige Einkäufe in der Höhe von EUR 32.800,- rücküberwiesen.

Günther Thallinger leistete insgesamt eine Anzahlung in Höhe von EUR 2.000,- auf künftige Einkäufe. Günther Thallinger erhielt Treueprämien im Umfang von EUR 60,- für bisher geleistete Aktivitäten (Einkäufe und Mitgliederanwerbung). Ob Günther Thallinger die getätigten Anzahlungen rückerstattet bekommen hat, konnte nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den inkriminierten Beiträgen der Report-Sendungen vom 13.11.2012 und vom 27.11.2012 beruhen einerseits auf den vorgelegten Aufzeichnungen, in welche die KommAustria Einsicht genommen hat, und andererseits auf den inhaltlich deckungsgleichen Transkripten der Beiträge, welche die Regulierungsbehörde von der APA DeFacto Datenbank & Contentmanagement GmbH (APA) bezogen hat. Ein inhaltlich übereinstimmendes Transkript des Beitrags vom 13.11.2012 wurde im Übrigen auch von den Beschwerdeführerinnen vorgelegt.

Die Feststellungen zu den Beschwerdeführerinnen und deren Beteiligungsverhältnissen (bis zur Ebene der Lyoness Europe AG) beruhen einerseits auf einem vorgelegten Firmenbuchauszug und andererseits auf den Angaben des Pressesprechers der Beschwerdeführerinnen im Beitrag vom 27.11.2012.

Die Feststellung, dass die Beschwerdeführerinnen zwei Geschäftsmodelle betreiben, nämlich einerseits eine Einkaufsgemeinschaft und andererseits den Aufbau eines Vertriebssystems, beruht auf den Angaben im Beschwerdevorbringen sowie dem Schriftsatz des Beschwerdegegners, die insoweit übereinstimmen. Dies deckt sich auch mit den Ausführungen des Pressesprechers der Beschwerdeführerinnen im Beitrag vom 13.11.2012.

Die Feststellungen zu Wolfgang Katteneder, insbesondere dass diesem die getätigten „Anzahlungen auf künftige Einkäufe“ sowie ein während der Mitgliedschaft bei Lyoness erworbenes Guthaben rückerstattet worden sind, beruhen auf den diesbezüglichen Schreiben der Rechtsabteilung der Lyoness Austria GmbH und einer Überweisungsbestätigung, welche seitens der Beschwerdeführerinnen in den Beilagen /4 bis /7 vorgelegt wurden. Insoweit wurden die entsprechenden Aussagen in Minute 09:51“ des ersten beschwerdegegenständlichen Beitrags vom 13.11.2012 bestätigt.

Die Feststellung, dass Günther Thallinger eine Anzahlung auf künftige Einkäufe im Umfang von EUR 2.000,- an die Beschwerdeführerinnen geleistet und Treueprämien im Umfang von EUR 60,- für geleistete Aktivitäten (Einkäufe und Mitgliederanwerbung) erhalten hat, beruht auf dem seitens der Beschwerdeführerinnen vorgelegten „Stammbblatt“. Dies findet zudem Deckung in den Aussagen Günther Thallingers in dem im Beitrag vom 13.11.2012

ausgestrahlten Interview. Feststellungen dahingehend, ob Günther Thallinger geleistete Anzahlungen letztlich rückerstattet bekam, ließen die vorgelegten Unterlagen nicht zu.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet; [...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die beanstandeten Beiträge der Sendungen „Report“ wurden am 13.11.2012 und am 27.11.2012 ausgestrahlt. Die Beschwerde wurde am 21.12.2012 und somit – auch im Hinblick auf die erste in Beschwerde gezogene Sendung vom 13.11.2012 – innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G, erhoben. Die Beschwerde wurde damit rechtzeitig eingebracht.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführerinnen stützen ihre Beschwerdelegitimation auf zwei Bestimmungen; einerseits auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und andererseits auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G. Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass durch die behauptete Rechtsverletzung eine unmittelbare Schädigung materieller und immaterieller Natur entstanden sei oder zumindest im Bereich des Möglichen liege und zudem die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführerinnen durch die behauptete Verletzung berührt würden.

Im Übrigen behaupten die Beschwerdeführerinnen, dass nicht nur eine Wahrscheinlichkeit der unmittelbaren Rufschädigung und des wirtschaftlichen Fortkommens durch die einseitige Berichterstattung des Beschwerdegegners vorliege, sondern mit Gewissheit bereits ein materieller bzw. immaterieller Schaden entstanden sei. Die beschwerdegegenständliche Berichterstattung sei nicht nur in einer zur Hauptabendprogrammzeit österreichweit ausgestrahlten Sendung erfolgt, darüber hinaus konnten die Beiträge tage- bzw. wochenlang im Internet auf „<http://tvthek.orf.at>“ von einer breiten Öffentlichkeit weltweit abgerufen

werden. Auch auf der Plattform „Youtube“ sei die Verbreitung dieser Beiträge erfolgt. Die Unmittelbarkeit der Schädigung ergebe sich daraus, dass die Beschwerdeführerinnen in allen Sendungen namentlich genannt worden seien.

Stützt derselbe Beschwerdeführerinnen seine Beschwerde an die Behörde auf die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G („Individualbeschwerde“) und auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G („Konkurrentenbeschwerde“) und liegt die Beschwerdelegitimation nach einer dieser Bestimmungen unzweifelhaft vor, braucht die Beschwerdelegitimation nach der anderen gesetzlichen Norm nicht weiter geprüft zu werden. Es liegt in diesem Fall eine Beschwerde (gestützt auf mehrere die Beschwerdelegitimation vermittelnde Tatbestände) vor, mit der dasselbe Ziel, nämlich eine Feststellung nach § 37 Abs. 1 ORF-G, erreicht werden soll und kann (vgl. hierzu VwGH 17.03.2011, Zl. 2011/03/0022 und Zl. 2011/03/031).

Für die Beschwerdelegitimation nach lit. a leg.cit. ist wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des BKS neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Die KommAustria geht davon aus, dass im Falle eines – dem Beschwerdevorbringen zufolge dem Objektivitätsgebot widersprechenden und somit einseitigen bzw. die Tatsachen verzerrenden – Beitrags über einen Tätigkeitsbereich der namentlich genannten Beschwerdeführerinnen, in welchem auch über Ermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft aufgrund konkreter Tatverdachtsmomente berichtet wird und somit der Vorwurf eines strafrechtlich relevanten Verhaltens im Raum steht, die Möglichkeit einer materiellen als auch immateriellen (z.B.: Ruf- und Kreditschädigung) Schädigung der Beschwerdeführerinnen nicht ausgeschlossen werden kann. Im vorliegenden Fall wäre daher eine „nicht objektive“ Berichterstattung grundsätzlich geeignet, unmittelbar negative Auswirkungen auf die Umsätze der Beschwerdeführerinnen zu haben oder/und deren Ruf in der Öffentlichkeit zu schädigen. Eine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ist daher zu bejahen, sodass sich eine weitere Prüfung einer allfälligen Beschwerdelegitimation nach lit. c leg.cit. erübrigt.

4.3. Zur Frage der Verletzung des Objektivitätsgebotes

4.3.1. Rechtsgrundlagen und Allgemeines zum Objektivitätsgebot

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

zu sorgen.

[...]“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen. [...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen. [...].“

Die Beschwerdeführerinnen wenden sich zusammengefasst dagegen, dass ihnen im Rahmen der Berichte keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen sie gerichteten Vorwürfen und dabei insbesondere zum Vergleich ihres Vertriebssystems mit illegalen „Pyramidenspielen“ eingeräumt worden sei.

Im Detail richtet sich die Beschwerde zudem gegen die Heranziehung behauptetermaßen unzuverlässiger Informationsquellen bzw. Informanten durch die Beschwerdegegner, welchen insbesondere im Beitrag vom 13.11.2012 breiter Raum überlassen worden sei und zu deren konkreten Vorwürfen sie keine Antwortmöglichkeit erhalten hätten. Ferner bemängeln die Beschwerdeführerinnen die einseitige Darstellung ihrer Geschäftstätigkeit, sowie dass ihnen keine Gelegenheit eingeräumt worden sei, hierauf mit ihrer eigenen Sicht und den eigenen Zahlenwerken sachlich ausgewogen Stellung zu nehmen. Auf der das Objektivitätsgebot verletzenden Sendung vom 13.11.2012 basiere gemäß dem weiteren Beschwerdevorbringen die unausgewogene Folgeberichterstattung vom 27.11.2012, die mit einem unsachlichen Aufruf an die Zuseher begonnen hätte, sich einem Verfahren gegen die Beschwerdeführerinnen in der Schweiz anzuschließen. Die Beschwerdeführerinnen wenden sich zudem dagegen, dass durch die subjektive und einseitige Beitragsgestaltung – die sich etwa auch in der wiederholten Einspielung von O-Tönen des Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltes und des nur selektiv wiedergegebenen Interviews mit dem Pressesprecher der Beschwerdeführerinnen am 27.11.2012 äußern würde – der Eindruck erweckt worden sei, dass das Geschäftsmodell der Beschwerdeführerinnen ein strafrechtlich relevantes Verhalten (Pyramidenspiel) darstelle bzw. ihr Vertriebssystem in die Nähe des gerichtlichen Straftatbestandes „Ketten- oder Pyramidenspiele“ im Sinne des § 168a StGB gerückt worden sei. Diesem Vorwurf hätten die Beschwerdeführerinnen nicht ausreichend entgegen treten können. Angesichts der Schwere der erhobenen Vorwürfe und der im Bericht geäußerten vergleichenden Wertung der Redakteurin hinsichtlich des beleuchteten Geschäftsmodells als gerichtlich strafbare Handlung, wäre der Beschwerdegegner jedenfalls verpflichtet gewesen, den Beschwerdeführerinnen hinreichend vollständige und ausgeglichene Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes einzuräumen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Daher sind auch nicht expressis verbis in § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendungsarten vom Objektivitätsgebot mitumfasst. Den ORF treffen darüber hinaus je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 13843/1994; VfSlg. 17.082/2003). Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF G enthalten verschiedene Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der ORF gestaltet. Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2), und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher ist bei jeder Sendung, die der ORF gestaltet, auch zu prüfen,

unter welche der drei genannten Tatbestände diese fällt und ob sie die dort normierten Anforderungen erfüllt. Insofern sind gemäß § 4 Abs. 5 ORF G die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, je nach Art der Sendung unterschiedlich (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074 m.w.N.).

Für den vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass sich die in Beschwerde gezogenen Beiträge der Report-Sendungen vom 13.11.2012 und vom 27.11.2012 kritisch mit einem spezifischen Geschäftsbereich der vor allem als Einkaufsgemeinschaft bekannten Firmengruppe der Beschwerdeführerinnen auseinandersetzen. Es ist daher im konkreten Zusammenhang der Frage nachzugehen, ob die beschwerdegegenständlichen – in der Nähe der Reportage anzusiedelnden – Beiträge bzw. deren Gestaltung den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und allenfalls auch Z 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G genügen. Mit anderen Worten ist zu prüfen, ob der ORF das in beiden Beiträgen primär behandelte Thema, nämlich das Vertriebssystem der Beschwerdeführerinnen, „objektiv ausgewählt und vermittelt“ hat und dabei allenfalls auch eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität wieder gegeben wurden.

Unter dem Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G wird nach der Spruchpraxis des BKS Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse verstanden. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen, wobei bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen ist (VfSlg. 16.468/2002). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010; VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 01.03.2005, 2002/04/0194; 15.09.2006, 2004/04/0074).

Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären daher Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. dazu BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010; BKS 27.02.2012, 611.995/002-BKS/2012; BKS 28.03.2012, 611.996/0002-BKS/2012; BKS 13.08.2012, 611.800/0002-BKS/2012; jeweils unter Verweis auf: VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074).

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht, vielmehr ist es „gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante Problemzonen zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen.“ Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich dabei grundsätzlich auch nach dem vorgegebenen Thema der Sendung – dieses legt fest, was „Sache“ ist (VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Für die Erfüllung dieser Aufgabe (d.h. Beleuchtung kritischer und gesellschaftsrelevanter Themen) stehen unterschiedliche journalistische Gestaltungsmittel zur Verfügung, wobei der Gesetzgeber neben den „Nachrichten“ explizit auch die „Reportage“ als ein solches Mittel in § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G vorsieht. Nach der Rechtsprechung des BKS (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010) ist festzuhalten, dass schon durch die mit diesem Format typischerweise verbundene Unmittelbarkeit der Darstellung, etwa durch die Beleuchtung von Einzelschicksalen und das persönliche Gespräch mit Betroffenen, notwendigerweise eine stärkere Wahrscheinlichkeit eines „Mitfühlens“ des Publikums mit der einen oder anderen Seite des den Gegenstand der Reportage bildenden Problemfeldes einhergeht. Diese

Möglichkeit wurde vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen. Besondere Bedeutung erlangt in diesem Kontext daher die Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“, insbesondere dann, wenn von den in einer Sendung auftretenden Personen (strafrechtsrelevante) Vorwürfe erhoben werden. Selbiges gilt für das aus § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G fließende Gebot der Nachprüfung von Behauptungen unter Anwendung journalistischer Grundsätze oder gegebenenfalls eine entsprechende Pflicht zur Distanzierung (vgl. BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008). Die Rolle der Redaktion hat daher – unter vollständiger Wahrung ihres journalistischen Gestaltungsspielraums – auch diejenige eines Moderators in der Art und Weise zu umfassen, dass Pro- und Kontrastandpunkte voll zu Geltung kommen können (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010 unter Verweis auf BKS 06.09.2002, 611.909/003-BKS/2002).

4.3.2. Zur Beurteilung der Report-Beiträge vom 13.11.2012 und vom 27.11.2012

Festzuhalten ist, dass den Hauptgegenstand der Berichterstattung des Beschwerdegegners in den inkriminierten Report-Sendungen vom 13.11.2012 und 27.11.2012 das Geschäftsmodell „Strukturvertrieb bzw. Vertriebssystem“ der Beschwerdeführerinnen bildete, in welchem Businesspartner eine Anzahlung auf künftige Einkäufe bzw. Gutscheine leisten und zugleich weitere Partner anwerben, die ebenso Anzahlungen leisten. Der Tätigkeitsbereich „Einkaufsgemeinschaft“ der Beschwerdeführerinnen war hingegen nicht das zentrale Thema der gegenständlichen Berichterstattung.

In den im vorliegenden Fall zu beurteilenden Beiträgen, die in einem Abstand von zwei Wochen ausgestrahlt wurden, wird also ein spezifischer Geschäftsbereich der Beschwerdeführerinnen zunächst aus österreichischer und dann aus Schweizer Perspektive näher beleuchtet. Zu diesem Zweck werden Einzelschicksale ehemaliger Investoren bzw. Teilnehmer am System der Anzahlung auf künftige Einkäufe interviewt, deren Erwartungen sichtlich enttäuscht wurden. Es kommen darin auch ehemalige Manager der Beschwerdeführerinnen als anonymisierte Insider zu Wort, die aus dem Geschäftsmodell ausgestiegen sind. Der Beitrag vom 13.11.2012 zeigt ferner einen Rechtsanwalt, der enttäuschte Teilnehmer am System der Anzahlung auf künftige Einkäufe vertritt und widmet sich schließlich den laufenden Ermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Der erste Beitrag beinhaltet auch ein Interview mit dem Pressesprecher der Firmengruppe. Der Folgebeitrag vom 27.11.2012 beleuchtet schließlich die entsprechenden Erfahrungen mit dem Geschäftsmodell der Beschwerdeführerinnen in der Schweiz. Hierbei erhält ein durch Verwandtschaft zu einem Teilnehmer an diesem Geschäftsmodell mittelbar betroffener und kritischer Beobachter desselben mehrfach Gelegenheit zur Äußerung. Darüber hinaus widmet sich dieser Beitrag eigenen Recherchen des Beschwerdegegners, wobei hierzu Vertreter von Schweizer Institutionen befragt werden, die mit der Prüfung der Tätigkeiten der Beschwerdeführerinnen in der Schweiz befasst waren bzw. sind. In Ergänzung der Interviews mit Vertretern der Schweizer Institutionen wird schließlich nochmals jene Passage wiederholt, in der im Beitrag vom 13.11.2012 die österreichische Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zu Wort kommt. Im Rahmen der Folgeberichterstattung am 27.11.2012 wird neuerlich der Pressesprecher der Beschwerdeführerinnen interviewt und erhält zweimal Gelegenheit zur Stellungnahme, etwa zu den vom Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwalt geäußerten Tatverdachtsmomenten für das Vorliegen eines Pyramidenspiels, sowie später zu den Beteiligungsverhältnissen der Beschwerdeführerinnen und gekündigten Bankkonten.

Auch wenn im Folgenden auf die einzelnen Vorwürfe und damit zusammenhängende Passagen der beschwerdegegenständlichen Beiträge im Detail eingegangen wird, ist vorab festzuhalten, dass einzelne Beitragsteile nicht losgelöst vom Gesamtkontext bzw. isoliert zu beurteilen sind; insbesondere ist der vorliegende enge zeitliche Zusammenhang der beiden Beiträge und die Bezugnahme des Folgebeitrags auf den Erstbeitrag in Betracht zu ziehen. Der Behörde obliegt somit eine Beurteilung der beiden Beiträge in ihrem Gesamtkontext

(vgl. dazu VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164). Dem Ergebnis der Beurteilung liegen daher die Berichte in ihrer Gesamtheit zugrunde.

Soweit die Beschwerdeführerinnen den Beiträgen insofern Einseitigkeit bzw. fehlende Objektivität unterstellen, als der Fokus der Berichterstattung auf dem Geschäftsmodell der „Anzahlung auf künftige Einkäufe“ bzw. dem Vertriebssystem der Beschwerdeführerinnen lag, ist eingangs darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen Sache des Rundfunkveranstalters ist. Sofern Sendungen betroffen sind, die der ORF selbst gestaltet, ist dies – innerhalb des u.a. durch die Gebote der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme definierten rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens – Ausdruck der in Art 10 EMRK und im BVG-Rundfunk niedergelegten Rundfunkfreiheit (vgl. dazu VfSlg. 13.338/1992; VfSlg. 10.948/1986). Es besteht daher auch kein Anspruch einer Person oder eines Unternehmens auf eine Berichterstattung bestimmten Inhaltes und Umfangs oder auf Präsenz in einer Sendung (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Diese Gestaltungsfreiheit gestehen die Beschwerdeführerinnen dem Beschwerdegegner im Übrigen bei der Aufzählung einzelner Judikate sogar selbst zu (Pkt. 4.1., Seite 13 der Beschwerde).

Aus Sicht der KommAustria ist es daher nicht zu beanstanden, dass Gegenstand der in Beschwerde gezogenen Beiträge primär ein Teilbereich der gesamten Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerinnen war, da nur eine im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl geringe Anzahl der Teilnehmer vertrieblich tätig sein mag. Anders ausgedrückt sind die verfahrensgegenständlichen Beiträge nicht schon deshalb mit Einseitigkeit oder Unsachlichkeit belastet, weil der beleuchtete Geschäftsbereich nur eine „kleine“ Mitgliederzahl betrifft. Vielmehr ist es dem Beschwerdegegner gerade freigestellt, sich im Rahmen der Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags – etwa jenen nach § 4 Abs. 1 Z 14 ORF-G („*Information über Themen des [...] Konsumentenschutzes*“) oder § 4 Abs. 1 Z 17 ORF-G („*Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge*“) – jener Teilbereiche der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens bei der Berichterstattung anzunehmen, die aufgrund ihrer spezifischen Ausgestaltung als gesellschaftsrelevantes „Problemfeld“ identifiziert werden.

Hinzu tritt, dass sich in absoluten Zahlen – unter Zugrundelegung der Angaben des Pressesprechers der Beschwerdeführerinnen – rund 120.000 Personen (5 % der 2,4 Mio. Mitglieder) aktiv im Vertriebssystem der Beschwerdeführerinnen engagieren, was alleine bereits eine Detailbeleuchtung dieses Geschäftsfeldes rechtfertigt. Schon unter diesem Gesichtspunkt ist es daher ausgeschlossen, von einem bloßen „Nebenschauplatz“ der Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerinnen zu sprechen, sodass auch aus der Behauptung, dass sich die Beschwerdeführerinnen überwiegend aus der Handelsspanne finanzieren würden, die von Vertriebspartnern bei Einkäufen von Lyoness-Mitgliedern ausgeschüttet würde, nichts zu gewinnen ist. Abschließend ist festzuhalten, dass in beiden verfahrensgegenständlichen Beiträgen ausdrücklich die Unterscheidung zwischen dem den Gegenstand der Berichterstattung bildenden Vertriebssystem und der Einkaufsgemeinschaft herausgearbeitet wurde (vgl. etwa die diesbezüglichen Klarstellungen des Pressesprechers der Beschwerdeführerinnen ab ca. 07:55“ im ersten Beitrag am 13.11.2012, wonach sich nur ein geringer Teil der Mitglieder vertrieblich engagiere, und die Ausführungen der ORF-Sprecherin ab ca. 20:35“ im zweiten Beitrag am 27.11.2012, wonach nur das zweite Geschäftsmodell in der Kritik stehe); insoweit war auch gegenüber dem durchschnittlichen Zuseher das Thema der Sendung klar erkennbar.

Auf die hiermit in engem Zusammenhang stehende Frage, ob den Beschwerdeführerinnen die Möglichkeit eingeräumt wurde, „sachlich ausgewogen, mit ihrer eigenen Sicht und eigenen Zahlenwerken“ zu den Vorwürfen gegen ihr Vertriebssystem Stellung zu nehmen,

wird an späterer Stelle näher eingegangen, da dieser Kritikpunkt seitens der Beschwerdeführerinnen mehrfach vorgebracht wurde.

In Kritik gezogen werden auch die als Interviewpartner ausgewählten Personen, vor allem aber deren Unzuverlässigkeit als Informationsquellen des Beschwerdegegners. In diesem Zusammenhang bemängeln die Beschwerdeführerinnen insbesondere die Befragung zweier ehemaliger Lyonesse-Manager, deren Darstellung den Eindruck erweckt hätte, sie seien einfache und schwer enttäuschte Opfer des Systems. Nach Auffassung der KommAustria kann ein derartiger Eindruck jedoch beim durchschnittlichen Zuseher nicht entstanden sein: Schon durch die im Beitrag gewählte einleitende Formulierung „*Vorne dabei sein in diesem Geschäftsmodell, das wollten auch zwei Lyonesse-Insider, die mittlerweile ausgestiegen sind. Ihre Angaben nach jahrelangem Einblick in das System: [...]*“ wird keinesfalls suggeriert, dass es sich bei den Interviewten um „einfache“ Teilnehmer handle, sondern ausdrücklich auf ihre langjährige Insiderposition innerhalb der Vertriebsstruktur der Beschwerdeführerinnen hingewiesen.

Ebenso wenig kann sich die Behörde der Auffassung der Beschwerdeführerinnen anschließen, dass die Wiedergabe der Ausführungen der im Beitrag als Insider bezeichneten Ex-Manager schon deshalb dem Objektivitätsgebot widerspräche, weil diesen in einem anderen Zusammenhang rechtswidriges Verhalten vorzuwerfen sei. Nach dem eigenen Vorbringen der Beschwerdeführerinnen sei Gegenstand der Strafverfahren gegen die beiden Ex-Manager die Art und Weise der Geltendmachung persönlicher finanzieller Ansprüche gegenüber den Beschwerdeführerinnen bzw. einer italienischen Tochterfirma gewesen, weshalb die Befragten bereits erstinstanzlich wegen Veruntreuung verurteilt worden sind. Thema der Interviews im Beitrag vom 13.11.2012 waren hingegen Methode und Funktionsweise der von den Beschwerdeführerinnen aufgebauten Vertriebsstruktur für das Produkt „Anzahlung auf künftige Einkäufe“. Die Beschwerdeführerinnen treten hierbei den Ausführungen der beiden „Insider“ inhaltlich nicht grundsätzlich entgegen, sondern primär deren Motivlage, welche jedoch insofern irrelevant ist, als sich die vom ORF gezeigten Aussagen der beiden Interviewten sehr nüchtern und sachlich auf die Darstellung des Strukturvertriebs beschränken. Solange auch der Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens nicht das eigentliche Thema der Interviews und des Beitrags betrifft, ist der Wert der Aussagen der Befragten nicht grundsätzlich in Frage zu stellen; dass die Befragten einen Rollenwandel von einstigen Managern der Firmengruppe zu Kritikern derselben vollzogen haben, macht deren Aussagen ebenfalls noch nicht grundsätzlich unsachlich oder gar unrichtig. Die Tatsache, dass die Befragten als ehemalige Manager der Beschwerdeführerinnen einen tiefen Einblick in das Vertriebssystem der Beschwerdeführerinnen hatten, wird von letzteren auch nicht bestritten oder in Zweifel gezogen. Nach der ständigen Rechtsprechung (vgl. u.a. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010) kommt auch dem Beschwerdegegner der Schutz all jener journalistischen Mittel und Methoden zu, die die Vertreter der Medien anwenden (müssen), um ihrem Auftrag als „public watchdog“ nachzukommen, sodass der Schutz von Informanten im Wege einer Anonymisierung allein noch keine Verletzung des Objektivitätsgebots darstellt.

Weiters kann nicht erkannt werden, weshalb der ehemalige Gutsverwalter Günther Thallinger als Auskunftsperson über eigene Erfahrungen mit Investitionen in das Vertriebssystem unzuverlässig sein soll. Die von Günther Thallinger getätigte Investition von ca. EUR 2.000,- in das auch als Businesspartner-System bezeichnete System der Anzahlung auf künftige Einkäufe bzw. reale Gutscheine steht auch dem Vorbringen der Beschwerdeführerinnen zufolge außer Zweifel. Darüber und über die damit verbundenen, jedoch enttäuschten Gewinnerwartungen des ehemaligen Investors wurde im Interview gesprochen. Die Beschwerdeführerinnen konnten hingegen nicht darlegen, weshalb die entsprechenden Interviewpassagen unzuverlässig, unwahr oder nicht objektiv sein sollen. Das Beschwerdevorbringen erschöpft sich in diesem Punkt vielmehr in Mutmaßungen über die Rolle von Günther Thallinger als „Köder“ für die Beschwerdegegner.

Auch dem am Interview mit Tischler Wolfgang Katteneder geäußerten Vorwurf fehlender Zuverlässigkeit bzw. fehlender Objektivität kann sich die KommAustria nicht anschließen. Weshalb die Aussagen von Wolfgang Katteneder in Bezug auf das Modell der Gewinnausschüttungen nach einem Ranking unglaubwürdig oder unsachlich wären, lassen die Beschwerdeführerinnen völlig offen. Entgegen der Annahme der Beschwerdeführerinnen entwertet auch die Tatsache, dass Wolfgang Katteneder getätigte Investitionen in Lyoness-Werbekampagnen letztlich rückerstattet bekommen hat und am Ende ohne finanziellen Schaden aus seinem finanziellen Engagement aussteigen konnte, nicht dessen Ausführungen über das Gewinnausschüttungsmodell. Es blieb auch nicht unerwähnt, dass Wolfgang Katteneder seine Investitionen zurückbekommen hat. So erklärte der ORF-Sprecher in der zehnten Minute des ersten Beitrags (ca. 09':51"), dass „Tischler Katteneder letztendlich sein Geld zurückbekommen habe, aber dennoch vor dem Unternehmen warnen wolle, da er darin ein pyramidenartiges System orte.“

Die Beschwerdeführerinnen wenden sich schließlich auch gegen die Einbeziehung des Rechtsanwaltes Eric Breiteneder in den Beitrag vom 13.11.2012 und begründen die fehlende Objektivität und Unzuverlässigkeit seiner Äußerungen mit dessen angeblichem Beweggrund, eine Sammelklage gegen die Beschwerdeführerinnen vorbereiten zu wollen. Letztlich kann die KommAustria auch in diesen, sich in bloßen Behauptungen über mögliche Motive des Rechtsanwaltes erschöpfenden Ausführungen, kein substantielles Vorbringen gegen die Objektivität des Berichtes über die Beschwerdeführerinnen erkennen.

Dem weiteren Beschwerdevorbringen, dass in der Berichterstattung unerwähnt geblieben wäre, dass eine Einigung und gänzliche Befriedung mit allen aktiv Klagenden (und offenbar von Rechtsanwalt Breiteneder vertretenen) erreicht worden sei, ist der – wenn auch pauschale – Hinweis in Minute 07':29" des Beitrags vom 13.11.2012 entgegen zu halten, in dem der ORF-Sprecher kurz vor dem Interview mit dem Pressesprecher der Beschwerdeführerinnen erwähnt, dass die Firmengruppe seit langem mit unzufriedenen Mitgliedern konfrontiert sei und im Gespräch mit der Report-Redaktion erklärt habe, dass für alle eine Lösung gefunden werde. Der Umstand, dass Rechtsanwalt Breiteneder zum Teil bereits erfolgreich Lösungen für seine Mandanten gegenüber den Beschwerdeführerinnen erwirkt hat, wird von diesen gar nicht in Frage gestellt; die konkrete Zahl und vor allem das Verhältnis zu den Gesamtmitgliedern von Lyoness kann dabei dahingestellt bleiben.

Im Hinblick auf das Interview mit Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwalt Mayer im Beitrag vom 13.11.2012 kritisieren die Beschwerdeführerinnen schließlich, dass durch die zweimalige Einspielung eines O-Tons von Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwalt Mayer und durch dessen ca. in Minute 09':46" getätigte Aussage, wonach „es konkrete Tatverdachtsmomente gäbe, dass das System Lyoness ein Pyramidenspiel sei“, der fälschliche Eindruck erweckt worden wäre, die Beschwerdeführerinnen stünden kurz vor der Anklage. Hierzu ist festzuhalten, dass sich die Ausführungen des Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwalts zunächst darauf beschränken, ganz abstrakt darzulegen, was unter einem Pyramidenspiel zu verstehen ist (ca. 09':20"). Anschließend erklärt dieser äußerst neutral, dass konkrete Tatverdachtsmomente vorlägen, dass das System Lyoness ein Pyramidenspiel sei (ca. 09':46"). Zwar ergibt sich hieraus und im Gesamtkontext des Berichts auch für einen durchschnittlich aufmerksamen Zuseher, dass das Geschäftsmodell der Beschwerdeführerinnen strafrechtlichen Ermittlungen unterzogen wird, mehr aber auch nicht. Dass solche Ermittlungen auch in eine Anklage münden können, ist eine mögliche und daher nicht auszuschließende Folge strafrechtlicher Ermittlungen.

Wie die Beschwerdeführerinnen selbst ausführen, ermittelt die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft nur aufgrund konkreter Tatverdachtsmomente. Es mutet daher eigentümlich an, wenn die Beschwerdeführerinnen sich nun genau dagegen verwehren, dass durch das Interview mit dem Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwalt der Eindruck entstehen konnte, dass es konkrete Tatverdachtsmomente für das Vorliegen eines „Ketten- oder Pyramidenspiels“ im Sinne von § 168a StGB gäbe. Dass eine Anklage bereits

unmittelbar bevorstünde, wurde hingegen mit keinem Wort ausgesprochen, noch sonst irgendwie im Rahmen des Beitrags angedeutet. An dieser Stelle ist nochmals darauf zu verweisen, dass nach der Spruchpraxis des BKS eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010 unter Hinweis auf VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164) und auch dem durchschnittlichen Zuseher eine Grundkenntnis über die wesentlichen (Vor-)Verfahrensschritte eines Strafverfahrens (Anzeige – Ermittlungen – Anklage – Urteil) und deren rechtliche Bedeutung unterstellt werden kann (vgl. jüngst in diese Richtung BKS 25.02.2013, 611.806/0004-BKS/2013). Insoweit steht es dem Beschwerdegegner frei – wie vorliegend – über den Umstand eines anhängigen Ermittlungsverfahrens aufgrund konkreter Verdachtsmomente zu berichten und dabei auch auf O-Töne der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zurückzugreifen, wenn ausdrücklich der Charakter des „Verdachts“ betont und zusätzlich auch der Hinweis auf die Unschuldsvermutung angebracht wird (vgl. den Schlusssatz des Beitrags am 13.11.2012).

Schließlich üben die Beschwerdeführerinnen Kritik an der neuerlichen Einspielung der Interviewausschnitte mit Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwalt Erich Mayer im Folgebericht vom 27.11.2012, wodurch „die einseitige, subjektive und unvollständig selektive Berichterstattung durch Vermittlung des Tatverdachts gegen die Beschwerdeführerinnen verstärkt worden“ wäre. Die Wiederholung des O-Tons von Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwalt Mayer im Folgebericht ist nach Auffassung der KommAustria jedoch nicht zu beanstanden, zumal die Formulierungen per se völlig sachlich waren und die Wiederholung augenscheinlich dazu diene, den Ermittlungsstand der österreichischen Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft den Ermittlungsergebnissen der Schweizer Stiftung für Konsumentenschutz sowie der dortigen Lotterie- und Wettkommission als ergänzende Information gegenüber zu stellen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einen Ausschnitt aus dem Beitrag vom 13.11.2012 handelt. Auch in zeitlicher Hinsicht ist der wiederholten O-Ton-Einspielung kein besonderer Auffälligkeitwert beizumessen, dauert dieser samt Kommentar doch gerade einmal 20 Sekunden. Zusammenfassend kann die KommAustria daher nicht erkennen, dass diese „dritte“ Wiederholung eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfaltet hätte, dass ein durchschnittlicher Zuseher den verzerrten Eindruck hätte gewinnen müssen, die Beschwerdeführerinnen hätten den Straftatbestand „Ketten- oder Pyramidenspiel“ verwirklicht oder würden deswegen bereits angeklagt sein (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010; BKS 27.02.2012, 611.995/002-BKS/2012; BKS 28.03.2012, 611.996/0002-BKS/2012; BKS 13.08.2012, 611.800/0002-BKS/2012; m.w.N.). Im konkreten Zusammenhang tritt hinzu, dass unmittelbar im Anschluss daran der Sichtweise der Beschwerdeführerinnen Platz eingeräumt wurde, indem neben einer Zusammenfassung der Reaktion der Beschwerdeführerinnen auf den vermittelten Tatverdacht auch ein Interviewausschnitt mit dem Pressesprecher Mathias Vorbach (ca. 22:55“) folgte. Somit wurde den Beschwerdeführerinnen zeitlich unmittelbar die Möglichkeit zur Darlegung ihres Kontraststandpunktes eingeräumt. Speziell in diesem Kontext kann daher nicht nachvollzogen werden, weshalb dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ nicht entsprochen worden wäre (vgl. dazu auch noch näher unten).

Die weiteren Einwendungen der Beschwerdeführerinnen gegen den Folgebericht vom 27.11.2012 beschränken sich einerseits darauf, dass eingangs ein Aufruf der Moderatorin an die Zuseher erfolgt wäre, sich einem Verfahren gegen Lyoness in der Schweiz anzuschließen, und andererseits in der Behauptung, dass seitens der Beschwerdegegner gezielt Verunsicherung bei Händlern und Schweizer Partnern betrieben worden sei. Überdies wird der Vorwurf erhoben, dass ein in Vorbereitung der Sendung vom 27.11.2012 mit dem Pressesprecher geführtes Interview nur auszugsweise im zweiten Beitrag wiedergegeben worden sei. Abschließend wird neuerlich beanstandet, dass es den Beschwerdeführerinnen nicht möglich gewesen sei, dem Vorhalt eines strafrechtlich relevanten Verhaltens wegen Veranstaltens eines Pyramidenspiels ausreichend entgegen zu treten.

Wie mittels Einsicht in die Aufzeichnungen der Sendungen und Transkription ihres Inhaltes festgestellt wurde, hat es zu keinem Zeitpunkt im gegenständlichen Beitrag vom 27.11.2012 einen Aufruf der Moderatorin an die Zuseher gegeben, sich einem Verfahren in der Schweiz anzuschließen, sondern erschöpft sich die Aussage am Beginn des Beitrags in dem Hinweis, dass jene „Fans“ von Lyoness, die noch auf große Gewinne hoffen, einen Blick über die Grenze und die Warnungen der Schweizer Behörden werfen sollten. Der Vorwurf einer subjektiven Wertung der Moderatorin in unsachlicher Weise erschließt sich der Behörde daher nicht. Ebenso erschöpft sich das Vorbringen der Beschwerdeführerinnen, die Redaktion der Beschwerdegegner hätte gezielt die wichtigsten Handelspartner verunsichert und mit unzuverlässigen Informationsquellen konfrontiert, in einer bloßen Behauptung. Die Beschwerde lässt dabei gänzlich offen, inwieweit die behauptete Vorgangsweise Eingang in die Beitragsgestaltung gefunden hätte; somit wurde seitens der Beschwerdeführerinnen nichts dargetan, was einer Überprüfung am Maßstab des Objektivitätsgebotes hätte unterzogen werden können. Gleiches ist im Hinblick auf den Einwand der nur selektiven Berücksichtigung des zur Vorbereitung der Folgeberichterstattung geführten Interviews mit dem Pressesprecher auszuführen. Auch in diesem Punkt wurde nicht dargelegt, welche konkreten Aussagen des Pressesprechers, die der Untermauerung der Sichtweise der Beschwerdeführerinnen gedient hätten, aus dem Beitrag gestrichen bzw. in diesem nicht berücksichtigt wurden und dadurch ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas herbeigeführt worden sei.

Über allem steht der Vorwurf der Beschwerdeführerinnen, sachlich nicht ausgeglichen oder ausgewogen mit ihrer eigenen Sicht und den eigenen Zahlenwerken zu Wort gekommen zu sein, keine unmittelbare Antwortmöglichkeit auf die von den jeweiligen Interviewpartnern erhobenen Vorhaltungen bekommen zu haben und insbesondere keine Möglichkeit erhalten zu haben, dem Vorwurf eines strafrechtlich relevanten Verhaltens (Pyramidenspiel) entgegen zu treten.

Soweit sich die Beschwerde dagegen richtet, dass die Beschwerdeführerinnen keine Gelegenheit erhalten hätten, die eigene Sicht und die eigenen Zahlenwerke darzulegen, ist festzuhalten, dass der Pressesprecher der Beschwerdeführerinnen in Minute 07:55“ des Beitrags vom 13.11.2012 genau diese Sicht und die eigenen Zahlen dargelegt hat. Konfrontiert mit dem Vorwurf unredlicher Geschäftsgebarung und unzufriedener Mitglieder des Systems der Anzahlung auf künftige Einkäufe gab Mathias Vorbach in seinem Statement an, dass nur die wenigsten Mitglieder auf einen Kauf eine Anzahlung leisten würden und sich von etwa 2,4 Millionen Mitgliedern nur ein Bereich von unter fünf Prozent vertrieblich engagieren würde. Insoweit entbehrt die Beschwerde der Grundlage.

Zum Kritikpunkt der Beschwerdeführerinnen, sachlich nicht ausgeglichen und ausgewogen zu Wort gekommen zu sein, also in quantitativer Hinsicht im Vergleich zur kritischen Sichtweise auf das behandelte Thema keine gleichwertige Möglichkeit zur Darlegung von Kontrastpunkten erhalten zu haben, ist Folgendes auszuführen:

Gerade der Umstand, dass in den verfahrensgegenständlichen Beiträgen ein Geschäftsmodell näher beleuchtet wurde, welches Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen ist und für potentielle Interessenten in erheblichem Ausmaß Fragen finanzieller und rechtlicher Art aufwirft (auch über die Grenzen Österreichs hinaus), lässt ein höheres Maß an kritischer Berichterstattung zumutbar erscheinen. Zudem ist es – wie eingangs bei der Darstellung der maßgeblichen Judikatur dargelegt wurde – Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, sich kritischen Themen zu widmen und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), was zwangsläufig auch mit sich bringt, kritischen Standpunkten entsprechenden Raum zu geben. Dagegen ist nach Auffassung der KommAustria solange nichts einzuwenden, als nicht die Sachlichkeit der Darbietung an sich gefährdet wird. Der BKS hat daher in einem vergleichbaren Fall ausgesprochen (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010), dass vor einem solchen Hintergrund nicht per se zu beanstanden sei, *„dass quantitativ der kritischen Seite (...) entsprechender Raum*

eingräumt wird. Entscheidend ist vielmehr, dass dem den Gegenstand der Berichterstattung bildenden Unternehmen eine entsprechend klare und auch in die Sendung selbst Eingang findende Gegenäußerungsmöglichkeit eingeräumt wird.“

Wie bereits erwähnt, wurde der Pressesprecher der Beschwerdeführerinnen am Firmenstandort Graz mit den Vorwürfen unredlicher Geschäftsgebarung und der Tatsache, dass es unzufriedene Mitglieder gäbe, konfrontiert. Die Stellungnahme des Pressesprechers im Beitrag vom 13.11.2012 beinhaltete sodann die Darlegung der Relationen zwischen Vertriebspartnern und Mitgliedern der Einkaufsgemeinschaft. Hierbei wurde ausgeführt, dass sich nur ein sehr kleiner Teil der Teilnehmer vertrieblich engagiere, während der weitaus größere Teil die Vorteile der Einkaufsgemeinschaft in Anspruch nehme. Die Punkte, die der Pressesprecher selbst nicht angesprochen hat, wurden zudem seitens der Redaktion an verschiedenen Stellen des ersten Beitrags wiedergegeben. So wurde etwa in der Einleitung ausdrücklich festgehalten, dass Lyoness die Vorwürfe heftig dementiere. Auch die Überleitung zum Interview mit dem Pressesprecher spiegelt den Standpunkt der Beschwerdeführerinnen wider (Minute 07':29"): *„Einer der beiden Standorte von Lyoness in Graz. Das Unternehmen weist alle Vorwürfe unredlicher Geschäftsgebarung zurück. Mit unzufriedenen Mitgliedern ist man aber schon seit langem konfrontiert. Nun heißt es im Gespräch mit dem ‚Report‘, man werde für alle eine Lösung finden und verteidigt das System der Anzahlung auf künftige Einkäufe.“* Der Beitrag vom 13.11.2012 endete ferner mit dem Hinweis, dass die Unschuldsvermutung gelte.

Auch im Rahmen des zweiten Beitrags am 27.11.2012 wurde seitens der Beschwerdegegner explizit auf die kritische Reaktion der Beschwerdeführerinnen auf die von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft geäußerten Tatverdachtsmomente, dass womöglich ein Pyramidenspiel vorliege, hingewiesen (Minute 22':35"): *„Lyoness schlägt zurück. In einem Brief, den der Report gestern Abend erhält, orten Lyoness-Anwälte eine Verletzung des Objektivitätsgebotes, kritisieren den Staatsanwalt und drohen dem Report einen zweistelligen Millionenbetrag als Schadenersatzforderung an.“* Unmittelbar darauf wurde das Statement des Pressesprechers wiedergegeben. Dieser beschränkte sich allerdings darauf, sein Erstaunen über die Aussagen der Staatsanwaltschaft zum Ausdruck zu bringen, legte hingegen – trotz entsprechender Konfrontation mit dem Vorwurf strafrechtlich relevanten Verhaltens – den Gegenstandspunkt der Beschwerdeführerinnen nicht näher dar. Dass bei entsprechender Stellungnahmemöglichkeit auf eine konkrete Frage ausweichend oder gar nicht geantwortet wird, ist dem Beschwerdegegner jedoch nicht vorzuwerfen. Ähnlich ausweichend hat der Pressesprecher auf die konkreten Fragen zu den Beteiligungsverhältnissen und zur Aufkündigung eines Bankkontos in der Schweiz geantwortet. Insoweit entbehrt aber auch die Kritik an der fehlenden Möglichkeit, dem Vorwurf eines strafrechtlich relevanten Verhaltens (Pyramidenspiel) entgegen zu treten, jeglicher Grundlage, da der Beschwerdegegner das entsprechende Bestreiten der Vorwürfe durch die Beschwerdeführerinnen ausdrücklich an mehreren Stellen der beiden Beiträge einfließen hat lassen.

Zusammengefasst ist davon auszugehen, dass den kritischen Stimmen zwar ein etwas breiterer Raum gegeben wurde, zugleich aber auch die Sichtweise der Beschwerdeführerinnen – sei es durch ihren Pressesprecher oder durch Kommentierung seitens der Redaktion – Eingang in die jeweiligen Sendungen gefunden haben. Fest steht auch, dass den Beschwerdeführerinnen im Rahmen beider Beiträge die Möglichkeit eingeräumt worden ist, sich zu der an ihrem Geschäftsmodell geübten Kritik zu äußern. Soweit sie davon jedoch in den Interviews keinen oder nur ausweichend Gebrauch gemacht haben, ist dies nicht dem Beschwerdegegner zum Vorwurf zu machen: Der dem ORF von Verfassung wegen zukommende journalistische Gestaltungsspielraum schließt es auch mit ein, Aussagen – insbesondere solche, die wie im vorliegenden Fall Fragen der Redaktion nicht oder nur ausweichend beantworten – zu kürzen, zusammenzufassen, oder gänzlich unverwertet zu lassen, solange die an verschiedenen Stellen der Berichte eingefügten Kontrastpunkte insgesamt die Sichtweise der Beschwerdeführerinnen darlegen und nicht

zuletzt im Hinblick auf den im Raum stehenden Verdacht eines Pyramidenspiels durch den Hinweis auf die Unschuldsvermutung eine entsprechende Relativierung erfolgt (vgl. BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008).

Vor diesem Hintergrund kann sich die Behörde auch nicht der Auffassung anschließen, dass den Beschwerdeführerinnen auf jeden einzelnen in den Beiträgen transportierten Vorwurf eine unmittelbare Antwortmöglichkeit einzuräumen gewesen wäre. Abgesehen davon, dass dies im Einzelfall sogar erfolgt ist (vgl. den Beitrag vom 27.11.2012 ab Minute 22':35"), besteht auch nach der Spruchpraxis des BKS kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Stellungnahme, etwa eine Beitragsgestaltung, in der – ähnlich einer Diskussion – auf jede Äußerung eine Gegenäußerung zu folgen hat. Nicht nur, dass eine solch weitgehende Konsequenz dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ nicht unterstellt werden kann; hierdurch würde dessen Intention völlig überspannt und die Gestaltungs- und Rundfunkfreiheit des betroffenen Rundfunkunternehmens konterkariert.

Zusammengefasst lässt sich daher festhalten, dass der Beschwerdegegner bei der Auswahl des Themas der Beiträge in rechtskonformer Weise einen Fokus auf einen bestimmten, als „problematisch“ identifizierten Geschäftsbereich der Beschwerdeführerinnen gelegt hat. Die im Raum stehenden Vorwürfe einer Geschäftsgebarung im Bereich des Vertriebssystems, welches Teilnehmer desselben im Hinblick auf ihre Erwartung teilweise „enttäuscht“ zurücklässt, wurde durch die Beleuchtung von Einzelschicksalen zulässigerweise transportiert, wobei sowohl die Befriedigung der Ansprüche dieser Personen durch die Beschwerdeführerinnen als auch die Zurückweisung des Vorwurfs unredlicher Geschäftsgebarung im Beitrag ausdrücklich Erwähnung fanden. Im Hinblick auf den Verdacht strafrechtsrelevanten Verhaltens bezog sich die Berichterstattung im Wesentlichen auf die Wiedergabe des Verfahrensstandes und wurde zugleich an mehreren Stellen explizit auf die Zurückweisung der Vorwürfe durch die Beschwerdeführerinnen bzw. die Vorläufigkeit dieses bloßen Verdachts hingewiesen. Es kann daher nicht erkannt werden, dass die Gestaltung der gegenständlichen Beiträge unsachlich oder in einer das behandelte Thema verzerrenden Weise erfolgt wäre, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 18. April 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Lyonesse Austria GmbH und Lyonesse Europe AG, z.Hd. Piaty Müller-Mezin Schoeller Rechtsanwälte GmbH, Glacisstraße 27, 8010 Graz per **RSb**
2. Österreichischer Rundfunk,
3. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz,
2. und 3. vertreten durch Dr. Ulrike Schmid, Würzburggasse 30, 1136 Wien, per **RSb**